



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 20. Oktober 1999

Nummer 42

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Ministerium der Finanzen | |
| Tarifverträge vom 5. März 1999 über die Neuregelung der Vergütungen, Löhne usw. ab 1. Januar 1999 bzw. 1. April 1999 (Lohnrunde 1999) -Tarifgebiet Ost- | 999 |
| Tarifvertrag vom 5. März 1999 zum Wiederinkrafttreten von Bezügevorschriften im Tarifgebiet Ost | 999 |
| Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 5. März 1999 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) | 999 |
| Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost) | 1000 |
| Auszug aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999 | 1000 |
| Auszug aus dem Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 5. März 1999 | 1001 |
| Auszug aus dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999 | 1001 |
| Durchführungshinweise zu den Tarifverträgen vom 5. März 1999 (Lohnrunde 1999) | 1018 |
| Übertragung der Ergebnisse der Lohnrunde 1999 auf die Angestellten in der Fleischuntersuchung | 1025 |
| 5. Änderungstarifvertrag vom 10. Mai 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) | 1025 |
| 5. Änderungstarifvertrag vom 10. Mai 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) | 1027 |
| Durchführungshinweise zu den Tarifverträgen für die Angestellten in der Fleischuntersuchung vom 10. Mai 1999 | 1031 |
| Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 | 1035 |
| Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg für eine übergangsweise Vergütungs- und Lohnsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 | 1039 |

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

| | |
|---|------|
| Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange | 1040 |
|---|------|

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

| | |
|---|------|
| Richtlinie zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Brandenburg und DtA | 1063 |
|---|------|

Ministerium des Innern

| | |
|---|------|
| Ruhestand kommunaler Wahlbeamter auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit sowie bei Umbildung von Behörden und nach Abberufung | 1064 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Erste Änderung der Kommunalen Amtsbezeichnungsanordnung | 1065 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Benennung ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber an die Sozialgerichte des Landes Brandenburg | 1067 |
|---|------|

Landeswahlleiter

| | |
|---|------|
| Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) | 1067 |
|---|------|

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/1999

**Tarifverträge vom 5. März 1999
über die Neuregelung der Vergütungen, Löhne usw.
ab 1. Januar 1999 bzw. 1. April 1999
(Lohnrunde 1999)
-Tarifgebiet Ost-**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16 - 4 - B 4320 - 142 -
Vom 2. August 1999

Nachfolgend werden die Texte der o. g. Tarifverträge bekanntgegeben:

**Tarifvertrag
vom 5. März 1999
zum Wiederinkrafttreten von Bezügevorschriften
im Tarifgebiet Ost**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten von Bezügevorschriften

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Tarifverträge vom 5. Mai 1998 für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Tarifgebiet Ost werden wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 1 und § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. § 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 1 und § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
3. § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 1 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum MTArb-O,
4. § 2 Abs. 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum BMT-G-O,

5. § 1 Abs. 2 und § 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für Auszubildende (Ost),
6. § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost),
7. § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 2 des Entgelttarifvertrages Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost).

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 5. März 1999

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 5. März 1999
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
(Mantel-TV Azubi-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften) andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

In § 23 Abs. 5 Unterabs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Mai 1998, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. März 2000“ ersetzt.

Bonn, den 5. März 1999

Tarifvertrag
vom 5. März 1999
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990,
3. Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 (VKA),
4. Auszubildende (TV Zuwendung Azubi-O) vom 5. März 1991,
5. Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991,
6. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Zuwendung Schü-O) vom 5. März 1991,
7. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991,

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost), wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 2. April 1998“ durch die Worte „, am 2. April 1998 und am 27. Februar 1999“ und
 - aa) in den unter Nrn. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „69,30“ durch die Zahl „67,21“,

bb) in dem unter Nr. 4 bezeichneten Tarifvertrag die Zahl „70,20“ durch die Zahl „68,09“

ersetzt.

- b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. April 2000“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt

- a) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 4 bis 7 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1999,
- b) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Tarifverträge am 1. April 1999

in Kraft.

Bonn, den 5. März 1999

Auszug aus dem
Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 5. März 1999

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM*).

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM* für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem

*) Im Tarifbereich Ost treten an die Stelle der Beträge von 300 DM und 100 DM die Beträge von 259,50 DM und 86,50 DM.

1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Auszug aus dem
Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb
vom 5. März 1999

§ 3
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM*).

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM*) für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz

*) Im Tarifbereich Ost treten an die Stelle der Beträge von 300 DM und 100 DM die Beträge von 259,50 DM und 86,50 DM.

zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht auf Arbeiter angewandt, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Auszug aus dem
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 20
für Auszubildende
vom 5. März 1999

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Auszubildendenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Auszubildendenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-O)
Gültig ab 1. April 1999

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

| VergGr | Lebensjahr | | | | | | | | | | | | 49. | | |
|--------|------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 21. | 23. | 25. | 27. | 29. | 31. | 33. | 35. | 37. | 39. | 41. | 43. | | 45. | 47. |
| I | 4.669,96 | 4.923,10 | 5.176,32 | 5.429,50 | 5.682,71 | 5.935,93 | 6.189,08 | 6.442,29 | 6.695,45 | 6.948,67 | 7.201,87 | 7.455,05 | 7.708,21 | | |
| I a | 4.304,46 | 4.501,24 | 4.697,92 | 4.894,67 | 5.091,42 | 5.288,18 | 5.484,97 | 5.681,67 | 5.878,42 | 6.075,17 | 6.271,96 | 6.468,66 | 6.657,31 | | |
| I b | 3.826,70 | 4.015,85 | 4.205,00 | 4.394,13 | 4.583,27 | 4.772,42 | 4.961,56 | 5.150,70 | 5.339,86 | 5.528,98 | 5.718,13 | 5.907,27 | 6.095,97 | | |
| II a | 3.391,97 | 3.565,69 | 3.739,48 | 3.913,16 | 4.086,89 | 4.260,64 | 4.434,35 | 4.608,11 | 4.781,82 | 4.955,61 | 5.129,33 | 5.302,97 | | | |
| II b | 3.162,69 | 3.321,02 | 3.479,38 | 3.637,77 | 3.796,16 | 3.954,53 | 4.112,91 | 4.271,28 | 4.429,65 | 4.588,06 | 4.746,39 | 4.815,59 | | | |
| III | 3.014,58 | 3.162,69 | 3.310,75 | 3.458,86 | 3.606,97 | 3.755,08 | 3.903,19 | 4.051,26 | 4.199,36 | 4.347,47 | 4.495,61 | 4.643,71 | 4.784,57 | | |
| IV a | 2.732,66 | 2.868,20 | 3.003,70 | 3.139,21 | 3.274,73 | 3.410,24 | 3.545,75 | 3.681,27 | 3.816,80 | 3.952,31 | 4.087,83 | 4.223,38 | 4.357,01 | | |
| IV b | 2.498,59 | 2.606,12 | 2.713,59 | 2.821,10 | 2.928,55 | 3.036,07 | 3.143,57 | 3.251,08 | 3.358,58 | 3.466,06 | 3.573,57 | 3.681,06 | 3.695,36 | | |
| V a | 2.209,33 | 2.294,49 | 2.379,63 | 2.471,64 | 2.566,12 | 2.660,64 | 2.755,17 | 2.849,67 | 2.944,21 | 3.038,71 | 3.133,24 | 3.227,75 | 3.315,55 | | |
| V b | 2.209,33 | 2.294,49 | 2.379,63 | 2.471,64 | 2.566,12 | 2.660,64 | 2.755,17 | 2.849,67 | 2.944,21 | 3.038,71 | 3.133,24 | 3.227,75 | 3.234,30 | | |
| V c | 2.088,44 | 2.165,19 | 2.242,04 | 2.322,64 | 2.403,25 | 2.487,26 | 2.576,66 | 2.666,16 | 2.755,58 | 2.845,02 | 2.933,31 | | | | |
| VI a | 1.977,71 | 2.037,04 | 2.096,32 | 2.155,66 | 2.214,92 | 2.276,01 | 2.338,29 | 2.400,56 | 2.463,94 | 2.533,07 | 2.602,16 | 2.671,32 | 2.740,41 | 2.809,57 | 2.868,83 |
| VI b | 1.977,71 | 2.037,04 | 2.096,32 | 2.155,66 | 2.214,92 | 2.276,01 | 2.338,29 | 2.400,56 | 2.463,94 | 2.533,07 | 2.602,16 | 2.666,26 | | | |
| VII | 1.832,21 | 1.880,36 | 1.928,55 | 1.976,71 | 2.024,90 | 2.073,05 | 2.121,20 | 2.169,42 | 2.217,57 | 2.267,04 | 2.317,66 | 2.354,17 | | | |
| VIII | 1.694,97 | 1.736,99 | 1.783,09 | 1.827,11 | 1.871,19 | 1.915,23 | 1.959,33 | 2.003,37 | 2.047,43 | 2.080,16 | | | | | |
| IX a | 1.639,50 | 1.683,32 | 1.727,13 | 1.770,93 | 1.814,72 | 1.858,51 | 1.902,29 | 1.946,10 | 1.989,78 | | | | | | |
| IX b | 1.578,05 | 1.618,04 | 1.657,99 | 1.697,95 | 1.737,92 | 1.777,91 | 1.817,88 | 1.857,84 | 1.891,64 | | | | | | |
| X | 1.465,32 | 1.505,29 | 1.545,30 | 1.585,24 | 1.625,22 | 1.665,18 | 1.705,15 | 1.745,15 | 1.785,08 | | | | | | |

Tabelle 01

86,5 %

Anlage 2 c
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 5 zum BAT-O

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-O)

Gültig ab 1. April 1999

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

| VI a/b | VII | VIII | IX a | IX b | X |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.304,75 | 2.181,07 | 2.064,42 | 2.017,27 | 1.965,04 | 1.869,22 |
| (monatlich in DM) | | | | | |

Tabelle 02

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT-O)

Gültig ab 1. April 1999

| Verg. Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|-----------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr. XIII | 4.131,17 | 4.305,76 | 4.480,37 | 4.616,17 | 4.751,95 | 4.887,77 | 5.023,57 | 5.159,37 | 5.295,17 |
| Kr. XII | 3.818,08 | 3.980,68 | 4.143,25 | 4.269,71 | 4.396,18 | 4.522,64 | 4.649,08 | 4.775,55 | 4.902,03 |
| Kr. XI | 3.541,82 | 3.697,88 | 3.853,92 | 3.975,32 | 4.096,67 | 4.218,05 | 4.339,41 | 4.460,80 | 4.582,18 |
| Kr. X | 3.277,63 | 3.422,40 | 3.567,18 | 3.679,78 | 3.792,38 | 3.904,97 | 4.017,58 | 4.130,16 | 4.242,76 |
| Kr. IX | 3.035,14 | 3.169,01 | 3.302,92 | 3.407,05 | 3.511,18 | 3.615,34 | 3.719,49 | 3.823,62 | 3.927,76 |
| Kr. VIII | 2.809,80 | 2.933,84 | 3.057,89 | 3.154,40 | 3.250,89 | 3.347,38 | 3.443,86 | 3.540,34 | 3.636,81 |
| Kr. VII | 2.603,81 | 2.718,41 | 2.832,99 | 2.922,12 | 3.011,24 | 3.100,37 | 3.189,49 | 3.278,61 | 3.367,73 |
| Kr. VI | 2.417,88 | 2.522,90 | 2.627,91 | 2.709,59 | 2.791,27 | 2.872,93 | 2.954,61 | 3.036,27 | 3.117,99 |
| Kr. V a | 2.303,93 | 2.402,11 | 2.500,29 | 2.576,65 | 2.653,01 | 2.729,38 | 2.805,74 | 2.882,10 | 2.958,44 |
| Kr. V | 2.225,71 | 2.318,60 | 2.411,49 | 2.483,74 | 2.555,99 | 2.628,22 | 2.700,46 | 2.772,71 | 2.844,97 |
| Kr. IV | 2.084,29 | 2.166,85 | 2.249,42 | 2.313,64 | 2.377,86 | 2.442,09 | 2.506,30 | 2.570,52 | 2.634,72 |
| Kr. III | 1.953,12 | 2.023,27 | 2.093,44 | 2.148,01 | 2.202,58 | 2.257,16 | 2.311,72 | 2.366,29 | 2.420,85 |
| Kr. II | 1.830,15 | 1.891,64 | 1.953,14 | 2.000,98 | 2.048,80 | 2.096,63 | 2.144,46 | 2.192,29 | 2.240,13 |
| Kr. I | 1.717,44 | 1.772,18 | 1.826,90 | 1.869,46 | 1.912,02 | 1.954,59 | 1.997,14 | 2.039,70 | 2.082,26 |

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-O)

Gültig ab 1. April 1999

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen
Kr. I Kr. II Kr. III
(monatlich in DM)

2.083,52 2.179,32 2.283,85

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-O)
(monatlich in DM)

Anlage 5 c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT-O

Gültig ab 1. April 1999

| Tarif- klasse | zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind | Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O) |
|------------------|---|---------|----------|-------------------|--|
| I b | I bis II b Kr. XIII | 876,51 | 1.042,27 | 1.182,71 | 82,88 |
| I c | III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII | 778,98 | 944,74 | 1.085,18 | 82,88 |
| II | V c bis X Kr. VI bis Kr. I | 733,76 | 891,66 | 1.032,10 | 78,95 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 140,44 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

| mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
|--|--|--|
| X, IX b und Kr. I | 8,65 DM | 43,25 DM |
| IX a und Kr. II | 8,65 DM | 34,60 DM |
| VIII | 8,65 DM | 25,95 DM |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

| | | |
|--|-----------------|-----------|
| Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT-O: | Tarifklasse I c | 623,18 DM |
| | Tarifklasse II | 587,01 DM |

Stundenvergütungen

(§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O)

Gültig ab 1. April 1999

| Vergütungsgruppe | DM | Vergütungsgruppe | DM |
|------------------|-------|------------------|-------|
| X | 14,34 | Kr. I | 15,87 |
| IX b | 15,10 | Kr. II | 16,62 |
| IX a | 15,39 | Kr. III | 17,47 |
| VIII | 15,97 | Kr. IV | 18,42 |
| VII | 17,01 | Kr. V | 19,40 |
| VI a/b | 18,12 | Kr. V a | 19,93 |
| V c | 19,53 | Kr. VI | 20,70 |
| V a/b | 21,38 | Kr. VII | 22,22 |
| IV b | 23,14 | Kr. VIII | 23,56 |
| IV a | 25,13 | Kr. IX | 25,01 |
| III | 27,31 | Kr. X | 26,58 |
| II b | 28,72 | Kr. XI | 28,28 |
| II a | 30,25 | Kr. XII | 29,97 |
| I b | 33,03 | Kr. XIII | 32,52 |
| I a | 35,90 | | |
| I | 39,17 | | |

Tabelle

der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O

Gültig ab 1. April 1999

| Verg.Gr. | Stundenver- gütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-O) | Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H. | Überstunden- vergütung | Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | | Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfestagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich | |
|----------|--|---|---------------------------|---|--|---------------------------------------|---|---------------------------------------|---|-------------------------------------|
| | | | | | ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. | bei Freizeit- ausgleich 35 v.H. | ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H. | bei Freizeit- ausgleich 50 v.H. | Ostern, Pfingsten 25 v.H. | Weihnachten, Neujahr 100 v.H. |
| (in DM) | | | | | | | | | | |
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| X | 14,34 | 3,59 | 17,93 | 3,59 | 19,36 | 5,02 | 21,51 | 7,17 | 3,59 | 14,34 |
| IX b | 15,10 | 3,78 | 18,88 | 3,78 | 20,39 | 5,29 | 22,65 | 7,55 | 3,78 | 15,10 |
| IX a | 15,39 | 3,85 | 19,24 | 3,85 | 20,78 | 5,39 | 23,09 | 7,70 | 3,85 | 15,39 |
| VIII | 15,97 | 3,99 | 19,96 | 3,99 | 21,56 | 5,59 | 23,96 | 7,99 | 3,99 | 15,97 |
| VII | 17,01 | 4,25 | 21,26 | 4,25 | 22,96 | 5,95 | 25,52 | 8,51 | 4,25 | 17,01 |
| VI a/b | 18,12 | 4,53 | 22,65 | 4,53 | 24,46 | 6,34 | 27,18 | 9,06 | 4,53 | 18,12 |
| V c | 19,53 | 4,88 | 24,41 | 4,88 | 26,37 | 6,84 | 29,30 | 9,77 | 4,88 | 19,53 |
| V a/b | 21,38 | 4,28 | 25,66 | 5,35 | 28,86 | 7,48 | 32,07 | 10,69 | 5,35 | 21,38 |
| IV b | 23,14 | 3,47 | 26,61 | 5,79 | 31,24 | 8,10 | 34,71 | 11,57 | 5,79 | 23,14 |
| IV a | 25,13 | 3,77 | 28,90 | 6,28 | 33,93 | 8,80 | 37,70 | 12,57 | 6,28 | 25,13 |
| III | 27,31 | 4,10 | 31,41 | 6,83 | 36,87 | 9,56 | 40,97 | 13,66 | 6,83 | 27,31 |
| II b | 28,72 | 4,31 | 33,03 | 7,18 | 38,77 | 10,05 | 43,08 | 14,36 | 7,18 | 28,72 |
| II a | 30,25 | 4,54 | 34,79 | 7,56 | 40,84 | 10,59 | 45,38 | 15,13 | 7,56 | 30,25 |
| I b | 33,03 | 4,95 | 37,98 | 8,26 | 44,59 | 11,56 | 49,55 | 16,52 | 8,26 | 33,03 |
| I a | 35,90 | 5,39 | 41,29 | 8,98 | 48,47 | 12,57 | 53,85 | 17,95 | 8,98 | 35,90 |
| I | 39,17 | 5,88 | 45,05 | 9,79 | 52,88 | 13,71 | 58,76 | 19,59 | 9,79 | 39,17 |
| Kr. I | 15,87 | 3,97 | 19,84 | 3,97 | 21,42 | 5,55 | 23,81 | 7,94 | 3,97 | 15,87 |
| Kr. II | 16,62 | 4,16 | 20,78 | 4,16 | 22,44 | 5,82 | 24,93 | 8,31 | 4,16 | 16,62 |
| Kr. III | 17,47 | 4,37 | 21,84 | 4,37 | 23,58 | 6,11 | 26,21 | 8,74 | 4,37 | 17,47 |
| Kr. IV | 18,42 | 4,61 | 23,03 | 4,61 | 24,87 | 6,45 | 27,63 | 9,21 | 4,61 | 18,42 |
| Kr. V | 19,40 | 4,85 | 24,25 | 4,85 | 26,19 | 6,79 | 29,10 | 9,70 | 4,85 | 19,40 |
| Kr. V a | 19,93 | 4,98 | 24,91 | 4,98 | 26,91 | 6,98 | 29,90 | 9,97 | 4,98 | 19,93 |
| Kr. VI | 20,70 | 5,18 | 25,88 | 5,18 | 27,95 | 7,25 | 31,05 | 10,35 | 5,18 | 20,70 |
| Kr. VII | 22,22 | 4,44 | 26,66 | 5,56 | 30,00 | 7,78 | 33,33 | 11,11 | 5,56 | 22,22 |
| Kr. VIII | 23,56 | 4,71 | 28,27 | 5,89 | 31,81 | 8,25 | 35,34 | 11,78 | 5,89 | 23,56 |
| Kr. IX | 25,01 | 3,75 | 28,76 | 6,25 | 33,76 | 8,75 | 37,52 | 12,51 | 6,25 | 25,01 |
| Kr. X | 26,58 | 3,99 | 30,57 | 6,65 | 35,88 | 9,30 | 39,87 | 13,29 | 6,65 | 26,58 |
| Kr. XI | 28,28 | 4,24 | 32,52 | 7,07 | 38,18 | 9,90 | 42,42 | 14,14 | 7,07 | 28,28 |
| Kr. XII | 29,97 | 4,50 | 34,47 | 7,49 | 40,46 | 10,49 | 44,96 | 14,99 | 7,49 | 29,97 |
| Kr. XIII | 32,52 | 4,88 | 37,40 | 8,13 | 43,90 | 11,38 | 48,78 | 16,26 | 8,13 | 32,52 |

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. April 1999

| Lohngruppe | Stufe 4 (monatlich in DM) | | | | | | | |
|------------|---------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 3.518,61 | 3.574,92 | 3.632,09 | 3.690,20 | 3.749,26 | 3.809,24 | 3.870,17 | 3.932,12 |
| 8a | 3.442,86 | 3.497,94 | 3.553,90 | 3.610,75 | 3.668,53 | 3.727,22 | 3.786,87 | 3.847,46 |
| 8 | 3.367,10 | 3.420,95 | 3.475,70 | 3.531,29 | 3.587,80 | 3.645,22 | 3.703,54 | 3.762,80 |
| 7a | 3.294,61 | 3.347,32 | 3.400,88 | 3.455,27 | 3.510,55 | 3.566,72 | 3.623,80 | 3.681,78 |
| 7 | 3.222,09 | 3.273,64 | 3.326,01 | 3.379,23 | 3.433,30 | 3.488,23 | 3.544,03 | 3.600,76 |
| 6a | 3.152,72 | 3.203,16 | 3.254,42 | 3.306,47 | 3.359,39 | 3.413,13 | 3.467,72 | 3.523,23 |
| 6 | 3.083,34 | 3.132,67 | 3.182,79 | 3.233,72 | 3.285,45 | 3.338,03 | 3.391,43 | 3.445,72 |
| 5a | 3.016,95 | 3.065,22 | 3.114,27 | 3.164,11 | 3.214,73 | 3.266,17 | 3.318,41 | 3.371,52 |
| 5 | 2.950,56 | 2.997,77 | 3.045,73 | 3.094,48 | 3.143,98 | 3.194,30 | 3.245,40 | 3.297,32 |
| 4a | 2.887,05 | 2.933,24 | 2.980,16 | 3.027,85 | 3.076,29 | 3.125,50 | 3.175,50 | 3.226,33 |
| 4 | 2.823,51 | 2.868,69 | 2.914,58 | 2.961,22 | 3.008,60 | 3.056,74 | 3.105,63 | 3.155,32 |
| 3a | 2.762,72 | 2.806,91 | 2.851,84 | 2.897,45 | 2.943,82 | 2.990,91 | 3.038,79 | 3.087,38 |
| 3 | 2.701,93 | 2.745,16 | 2.789,07 | 2.833,70 | 2.879,06 | 2.925,10 | 2.971,92 | 3.019,45 |
| 2a | 2.643,76 | 2.686,04 | 2.729,03 | 2.772,68 | 2.817,05 | 2.862,12 | 2.907,91 | 2.954,45 |
| 2 | 2.585,58 | 2.626,92 | 2.668,97 | 2.711,68 | 2.755,06 | 2.799,14 | 2.843,94 | 2.889,43 |
| 1a | 2.529,90 | 2.570,37 | 2.611,51 | 2.653,29 | 2.695,76 | 2.738,88 | 2.782,70 | 2.827,22 |
| 1 | 2.474,24 | 2.513,82 | 2.554,04 | 2.594,90 | 2.636,41 | 2.678,61 | 2.721,46 | 2.765,01 |

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. April 1999

| Lohngruppe | Stufe | | | | | | | |
|------------|-------|-------|-------|--------------|-------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 (in DM) | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 20,22 | 20,55 | 20,87 | 21,21 | 21,55 | 21,89 | 22,24 | 22,60 |
| 8a | 19,79 | 20,10 | 20,42 | 20,75 | 21,08 | 21,42 | 21,76 | 22,11 |
| 8 | 19,35 | 19,66 | 19,98 | 20,29 | 20,62 | 20,95 | 21,28 | 21,63 |
| 7a | 18,93 | 19,24 | 19,55 | 19,86 | 20,18 | 20,50 | 20,83 | 21,16 |
| 7 | 18,52 | 18,81 | 19,12 | 19,42 | 19,73 | 20,05 | 20,37 | 20,69 |
| 6a | 18,12 | 18,41 | 18,70 | 19,00 | 19,31 | 19,62 | 19,93 | 20,25 |
| 6 | 17,72 | 18,00 | 18,29 | 18,58 | 18,88 | 19,18 | 19,49 | 19,80 |
| 5a | 17,34 | 17,62 | 17,90 | 18,18 | 18,48 | 18,77 | 19,07 | 19,38 |
| 5 | 16,96 | 17,23 | 17,50 | 17,78 | 18,07 | 18,36 | 18,65 | 18,95 |
| 4a | 16,59 | 16,86 | 17,13 | 17,40 | 17,68 | 17,96 | 18,25 | 18,54 |
| 4 | 16,23 | 16,49 | 16,75 | 17,02 | 17,29 | 17,57 | 17,85 | 18,13 |
| 3a | 15,88 | 16,13 | 16,39 | 16,65 | 16,92 | 17,19 | 17,46 | 17,74 |
| 3 | 15,53 | 15,78 | 16,03 | 16,29 | 16,55 | 16,81 | 17,08 | 17,35 |
| 2a | 15,19 | 15,44 | 15,68 | 15,93 | 16,19 | 16,45 | 16,71 | 16,98 |
| 2 | 14,86 | 15,10 | 15,34 | 15,58 | 15,83 | 16,09 | 16,34 | 16,61 |
| 1a | 14,54 | 14,77 | 15,01 | 15,25 | 15,49 | 15,74 | 15,99 | 16,25 |
| 1 | 14,22 | 14,45 | 14,68 | 14,91 | 15,15 | 15,39 | 15,64 | 15,89 |

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum MTArb-O

86,5 %

Tabelle *)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. April 1999

| Lohngruppe | Stufe | | | | | | | |
|------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| 9 | 19,26 | 19,59 | 19,92 | 20,25 | 20,59 | 20,93 | 21,28 | 21,64 |
| 8a | 18,83 | 19,15 | 19,47 | 19,79 | 20,13 | 20,46 | 20,81 | 21,15 |
| 8 | 18,39 | 18,70 | 19,02 | 19,34 | 19,66 | 19,99 | 20,33 | 20,67 |
| 7a | 17,98 | 18,28 | 18,59 | 18,90 | 19,22 | 19,54 | 19,87 | 20,20 |
| 7 | 17,56 | 17,86 | 18,16 | 18,46 | 18,77 | 19,09 | 19,41 | 19,74 |
| 6a | 17,16 | 17,45 | 17,75 | 18,05 | 18,35 | 18,66 | 18,97 | 19,29 |
| 6 | 16,76 | 17,05 | 17,33 | 17,63 | 17,92 | 18,23 | 18,53 | 18,85 |
| 5a | 16,38 | 16,66 | 16,94 | 17,23 | 17,52 | 17,81 | 18,11 | 18,42 |
| 5 | 16,00 | 16,27 | 16,55 | 16,83 | 17,11 | 17,40 | 17,69 | 17,99 |
| 4a | 15,63 | 15,90 | 16,17 | 16,44 | 16,72 | 17,01 | 17,29 | 17,58 |
| 4 | 15,27 | 15,53 | 15,79 | 16,06 | 16,33 | 16,61 | 16,89 | 17,18 |
| 3a | 15,07 | 15,32 | 15,58 | 15,84 | 16,11 | 16,38 | 16,65 | 16,93 |
| 3 | 14,72 | 14,97 | 15,22 | 15,47 | 15,74 | 16,00 | 16,27 | 16,54 |
| 2a | 14,38 | 14,63 | 14,87 | 15,12 | 15,38 | 15,64 | 15,90 | 16,17 |
| 2 | 14,05 | 14,29 | 14,53 | 14,77 | 15,02 | 15,28 | 15,53 | 15,80 |
| 1a | 13,73 | 13,96 | 14,20 | 14,44 | 14,68 | 14,93 | 15,18 | 15,44 |
| 1 | 13,41 | 13,64 | 13,87 | 14,10 | 14,34 | 14,58 | 14,83 | 15,08 |

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 5 zum MTArb-O

86,5 %

Zeitzuschläge

nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb-O,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTArb-O

Gültig ab 1. April 1999

| Lohngruppe | auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats-tabellelohnnes der Stufe 1 | Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H. | Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde | Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | | Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich | |
|------------|---|---|--|--|---|--------------------------------|---|--------------------------------|--|-------------------------------|
| | | | | | ohne Frei-zeitausgleich 135 v.H. | mit Frei-zeitausgleich 35 v.H. | ohne Frei-zeitausgleich 150 v.H. | mit Frei-zeitausgleich 50 v.H. | Ostern, Pfingsten 25 v.H. | Weihnachten, Neujahr 100 v.H. |
| 9 | 20,22 | 5,06 | 25,28 | 6,07 | 27,30 | 7,08 | 30,33 | 10,11 | 5,06 | 20,22 |
| 8a | 19,79 | 4,95 | 24,74 | 5,94 | 26,72 | 6,93 | 29,69 | 9,90 | 4,95 | 19,79 |
| 8 | 19,35 | 4,84 | 24,19 | 5,81 | 26,12 | 6,77 | 29,03 | 9,68 | 4,84 | 19,35 |
| 7a | 18,93 | 4,73 | 23,66 | 5,68 | 25,56 | 6,63 | 28,40 | 9,47 | 4,73 | 18,93 |
| 7 | 18,52 | 4,63 | 23,15 | 5,56 | 25,00 | 6,48 | 27,78 | 9,26 | 4,63 | 18,52 |
| 6a | 18,12 | 4,53 | 22,65 | 5,44 | 24,46 | 6,34 | 27,18 | 9,06 | 4,53 | 18,12 |
| 6 | 17,72 | 4,43 | 22,15 | 5,32 | 23,92 | 6,20 | 26,58 | 8,86 | 4,43 | 17,72 |
| 5a | 17,34 | 4,34 | 21,68 | 5,20 | 23,41 | 6,07 | 26,01 | 8,67 | 4,34 | 17,34 |
| 5 | 16,96 | 4,24 | 21,20 | 5,09 | 22,90 | 5,94 | 25,44 | 8,48 | 4,24 | 16,96 |
| 4a | 16,59 | 4,15 | 20,74 | 4,98 | 22,40 | 5,81 | 24,89 | 8,30 | 4,15 | 16,59 |
| 4 | 16,23 | 4,06 | 20,29 | 4,87 | 21,91 | 5,68 | 24,35 | 8,12 | 4,06 | 16,23 |
| 3a | 15,88 | 3,97 | 19,85 | 4,76 | 21,44 | 5,56 | 23,82 | 7,94 | 3,97 | 15,88 |
| 3 | 15,53 | 3,88 | 19,41 | 4,66 | 20,97 | 5,44 | 23,30 | 7,77 | 3,88 | 15,53 |
| 2a | 15,19 | 3,80 | 18,99 | 4,56 | 20,51 | 5,32 | 22,79 | 7,60 | 3,80 | 15,19 |
| 2 | 14,86 | 3,72 | 18,58 | 4,46 | 20,06 | 5,20 | 22,29 | 7,43 | 3,72 | 14,86 |
| 1a | 14,54 | 3,64 | 18,18 | 4,36 | 19,63 | 5,09 | 21,81 | 7,27 | 3,64 | 14,54 |
| 1 | 14,22 | 3,56 | 17,78 | 4,27 | 19,20 | 4,98 | 21,33 | 7,11 | 3,56 | 14,22 |

Tabelle 11

Tabelle 12

86,5 %

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. April 1999

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte⁷⁾ Arbeiter

| bei 1 Kind | bei 2 Kindern | bei 3 Kindern | bei 4 Kindern | bei 5 Kindern | bei 6 Kindern |
|------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 140,44 | 280,88 | 421,32 | 561,76 | 702,20 | 842,64 |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 140,44 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

| mit Entlohnung nach den Lohngruppen | für das erste zu berück- sichtigende Kind um | für jedes weitere zu berück- sichtigende Kind um |
|--|---|---|
| 1, 1 a und 2 | 8,65 DM | 43,25 DM |
| 2 a, 3 und 3 a | 8,65 DM | 34,60 DM |
| 4 | 8,65 DM | 25,95 DM |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb-O, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

⁷⁾ Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb-O abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb-O den Sozialzuschlag anteilig.

86,5 %

Anlage 3
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedin-
gungen der Personenkraftwagenfahrer
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen vom 8. Mai 1991
i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4
vom 5. Mai 1998

Pauschallöhne

Gültig ab 1. April 1999

| Pauschalgruppe | Lohnstufen | Lohngruppe 4 | | Lohngruppe 4 a | |
|---|-----------------|--------------|---|----------------|---|
| | | Pauschallohn | im Pauschallohn enthaltene Be- träge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV | Pauschallohn | im Pauschallohn enthaltene Be- träge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV |
| | | DM | DM | DM | DM |
| <u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeits- zeit bis zu 199 Std. | 1.- 8. Jahr | 3.296,91 | 335,70 | 3.363,55 | 335,70 |
| | 9.- 12. Jahr | 3.392,43 | 335,70 | 3.461,21 | 335,70 |
| | vom 13. Jahr an | 3.491,03 | 335,70 | 3.562,04 | 335,70 |
| <u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 199 bis 224 Std. | 1.- 8. Jahr | 3.632,63 | 651,66 | 3.699,26 | 651,66 |
| | 9.- 12. Jahr | 3.728,13 | 651,66 | 3.796,91 | 651,66 |
| | vom 13. Jahr an | 3.826,73 | 651,66 | 3.897,75 | 651,66 |
| <u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 224 bis 248 Std. | 1.- 8. Jahr | 4.007,80 | 987,37 | 4.074,44 | 987,37 |
| | 9.- 12. Jahr | 4.103,34 | 987,37 | 4.172,13 | 987,37 |
| | vom 13. Jahr an | 4.201,95 | 987,37 | 4.272,95 | 987,37 |
| <u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeits- zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std. | 1.- 8. Jahr | 4.402,78 | 1.303,32 | 4.469,41 | 1.303,32 |
| | 9.- 12. Jahr | 4.498,28 | 1.303,32 | 4.567,04 | 1.303,32 |
| | vom 13. Jahr an | 4.596,89 | 1.303,32 | 4.667,89 | 1.303,32 |
| <u>Ständige persönl.</u> <u>Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3 | 1.- 8. Jahr | 4.817,47 | 1.639,04 | 4.884,08 | 1.639,04 |
| | 9.- 12. Jahr | 4.912,98 | 1.639,04 | 4.981,74 | 1.639,04 |
| | vom 13. Jahr an | 5.011,60 | 1.639,04 | 5.082,58 | 1.639,04 |
| | | 5.011,60 | 1.639,04 | 5.082,58 | 1.639,04 |

Tabelle 13

Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge für Schülerinnen/Schüler
nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT-O)
(DM-Beträge je Ausbildungsstunde)

Gültig ab 1. Januar 1999

| Schüler/ Schülerinnen | Stunden- vergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) | Überstunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O) | Zeitzuschlag für Über- stunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O) | Zeitzuschlag für Ausbildung an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O) | Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O) | Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O) | Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O) | Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa) | Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb) | |
|---|--|--|--|--|---|--|---|--|---|----------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| in der Kranken-, Kinder- kranken- und Entbin- dungspflege | | | | | | | | | | |
| im 1. Ausbildungsjahr | 6,50 | 8,13 | 1,63 | 1,63 | 8,78 | 2,28 | 9,75 | 3,25 | 1,63 | 6,50 |
| im 2. Ausbildungsjahr | 7,03 | 8,79 | 1,76 | 1,76 | 9,49 | 2,46 | 10,55 | 3,52 | 1,76 | 7,03 |
| im 3. Ausbildungsjahr | 7,88 | 9,85 | 1,97 | 1,97 | 10,64 | 2,76 | 11,82 | 3,94 | 1,97 | 7,88 |
| in der Krankenpflegehilfe | 5,91 | 7,39 | 1,48 | 1,48 | 7,98 | 2,07 | 8,87 | 2,96 | 1,48 | 5,91 |
| Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt | | | | | | | | | | 2,16 DM. |
| Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt | | | | | | | | | | 1,08 DM. |

Anmerkung:

Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 1 Mantel-TV Schü-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum

nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O)
(DM-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig ab 1. Januar 1999

| Arzt im Praktikum | Stundenentgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2) | Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O) | Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O) | | | |
|--|-------------------------------------|--|---|--|---|---|--|------|------|---------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| im ersten Jahr der Tätigkeit | 10,56 | 12,14 | 1,58 | 2,64 | 14,26 | 3,70 | 15,84 | 5,28 | 2,64 | 10,56 |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit | 12,04 | 13,85 | 1,81 | 3,01 | 16,25 | 4,21 | 18,06 | 6,02 | 3,01 | 12,04 |
| Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt | | | | | | | | | | 2,16 DM |
| Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt | | | | | | | | | | 1,08 DM |

Anmerkung:
Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 1 Mantel-TV AIP-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vorhunderdsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

86,5 %

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT-O
(Spalten 2 bis 11 - DM-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig ab 1. Januar 1999

| Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich DM | Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT-O) | Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-O) | Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT-O) | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT-O) | | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT-O) | | Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfeiertagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT-O) | |
|---|--|---|--|---|--|---------------------------------|---|---------------------------------|--|---|
| | | | | | ohne Frei- zeitausgleich 6 | bei Freizeit- ausgleich 7 | ohne Freizeit- ausgleich 8 | bei Freizeit- ausgleich 9 | Ostern, Pfingsten (D.-buchst.aa) 10 | Weihnachten, Neujahr (D.-buchst.bb) 11 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1.754,13 | 10,08 | 12,60 | 2,52 | 2,52 | 13,61 | 3,53 | 15,12 | 5,04 | 2,52 | 10,08 |
| 1.836,07 | 10,55 | 13,19 | 2,64 | 2,64 | 14,24 | 3,69 | 15,83 | 5,28 | 2,64 | 10,55 |
| 2.160,26 | 12,42 | 14,90 | 2,48 | 3,11 | 16,77 | 4,35 | 18,63 | 6,21 | 3,11 | 12,42 |

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT-O) beträgt 2,16 DM.
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT-O) beträgt 1,08 DM.

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Ruberbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt-O i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT-O; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vornundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

Ergänzend werden folgende Hinweise bekannt gegeben:

**Durchführungshinweise
zu den Tarifverträgen vom 5. März 1999
(Lohnrunde 1999)**

**A.
Allgemeines**

- I. Aufgrund der im Tarifgebiet Ost geltenden Tarifverträge vom 5. Mai 1998 über Vergütungen, Löhne, Ausbildungsvergütungen usw. beträgt der Bemessungssatz für die Bezüge seit dem 1. September 1998 86,5 v. H. der im Tarifgebiet West jeweils maßgebenden Vergütungen, Löhne, Ausbildungsvergütungen usw.
- II. Für das **Tarifgebiet West** haben die Tarifvertragsparteien in der Lohnrunde 1999, die durch die Tarifverträge vom 5. März 1999 abgeschlossen worden ist, vereinbart, die Löhne, Vergütungen, Ausbildungsvergütungen usw. um 3,1 v. H. zu erhöhen, und zwar für die Auszubildenden usw. ab **1. Januar 1999** und für die Angestellten und Arbeiter ab **1. April 1999**. Für die Monate Januar bis März 1999 erhalten die Angestellten und Arbeiter eine Einmalzahlung, die im Tarifgebiet West 300 DM beträgt und nach der Festlegung im Schlussangebot vom 27. Februar 1999 im Tarifgebiet Ost in Höhe von 86,5 v. H. (das sind 259,50 DM) gezahlt wird.
- III. Für das **Tarifgebiet Ost** ist in der Lohnrunde 1998 bereits tarifvertraglich vereinbart worden, dass ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens neuer Vergütungsregelungen im Tarifgebiet West die Löhne und Vergütungen im Tarifgebiet Ost neu festgelegt werden (vgl. z. B. die Protokollnotizen zu den §§ 2, 3 und 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998). Die Umsetzung dieser Vereinbarung soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien - wie zuletzt im Jahre 1995 - durch Rundschreiben erfolgen. Über die entsprechenden Tabellen und Zahlen ist mit den Gewerkschaften inzwischen Einvernehmen erzielt worden.
- IV. Im Rahmen der Lohnrunde 1999 wurden unter dem Datum vom 5. März 1999 die folgenden, nur für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifverträge, vereinbart:
 1. Tarifvertrag zum Wiederinkrafttreten von Bezügevorschriften im Tarifgebiet Ost,
 2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O),
 3. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungsarbeitsverträge (Ost).

Die vorstehend genannten Tarifverträge sind wortgleich, aber getrennt vereinbart worden mit:

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

gemeinsam mit
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,
diese jedoch nicht für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende,

- b) Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Zur Umsetzung der vom 1. Januar bzw. 1. April 1999 im Tarifgebiet Ost geltenden Regelungen über die Löhne, Vergütungen, Ausbildungsvergütungen usw. ergehen folgende Durchführungshinweise:

**B.
Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter**

Für die Monate Januar bis März 1999 erhalten die Angestellten und Arbeiter (einschließlich der unter den Pauschallohnkraftfahrer-Tarifvertrag fallenden Arbeiter) eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung ist für das Tarifgebiet West in § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie in § 3 des Monatslohnarbeitsvertrages Nr. 3 zum MTArb geregelt. Diese Vorschriften gelten unter Berücksichtigung des derzeit maßgebenden Bemessungssatzes von 86,5 v. H. auch im Tarifgebiet Ost. Die Einmalzahlung beträgt für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer somit (86,5 v. H. von 300 DM =) 259,50 DM.

Zur Durchführung der Regelung über die Einmalzahlung gebe ich die folgenden Hinweise, bezogen auf den Angestelltenbereich (für Arbeiter gelten die Hinweise entsprechend).

1. Vorbemerkung

Die in § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 zum BAT vereinbarte Vorschrift über die Einmalzahlung enthält in ihrem Absatz 4 eine Regelung über **Ausnahmen vom Geltungsbereich**. Ist der Angestellte spätestens am **28. Februar 1999** aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, kommt ein Anspruch auf die Einmalzahlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ist dagegen ein spätestens am 28. Februar 1999 auf eigenen Wunsch ausgeschiedener Angestellter im unmittelbaren Anschluss wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, oder hat sein Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI), für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI) oder für Frauen (§ 39 SGB VI) geendet, kann ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender **Antrag** des Angestellten.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) oder wegen Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlussklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

2. Zu § 3 Abs. 1

a) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Einmalzahlung in Höhe von 259,50 DM im Tarifgebiet Ost sind erfüllt, wenn der Angestellte in jedem der Monate Januar bis März 1999 für **mindestens einen Tag** Anspruch auf Bezüge gehabt hat bzw. hat. Besteht für einen oder für mehrere dieser Kalendermonate nicht mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge, vermindert sich im Tarifgebiet Ost der Betrag von 259,50 DM um 86,50 DM für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge.

aa) Die Formulierung „gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber“ in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a bedeutet, dass auch ein Bezügeanspruch gegen einen anderen unter den BAT oder BAT-O oder BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber (z. B. aus einem früheren Rechtsverhältnis als Angestellter) die Verminderung der Einmalzahlung ausschließen kann.

Beispiel 1:

Der Angestellte A ist mit Ablauf des 31. Januar 1999 aus einem Angestelltenverhältnis zum Bund ausgeschieden und am 1. Februar 1999 in ein Angestelltenverhältnis zu einem Land eingetreten. Vom Bund wird eine (anteilige) Einmalzahlung tatsächlich nicht gezahlt (der Angestellte stellt keinen Antrag i. S. des Absatzes 4).

Wenn der Angestellte im Monat Januar 1999 gegen den Bund einen Anspruch auf Bezüge hatte, kann die vom neuen Arbeitgeber Land zu leistende Einmalzahlung nicht um 86,50 DM für diesen Monat vermindert werden.

bb) Bei den von demselben oder von einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber gezahlten Bezügen muss es sich um Angestelltenbezüge handeln. Bezüge aus einem Arbeiter- oder Ausbildungsverhältnis (z. B. als Auszubildender, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) genügen insoweit nicht.

Beispiel 2:

Die seit dem 15. Februar 1999 im Landesdienst beschäftigte Angestellte B stand bis zum 14. Februar 1999 in einem Ausbildungsverhältnis als Schülerin in der Krankenpflege, das an diesem Tag wegen des Ablaufs der Ausbildungszeit endete.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich, da in dem Monat Januar 1999 kein Anspruch auf (Angestellten-)Bezüge bestand, um 86,50 DM.

cc) Ist das frühere, nicht dem BAT/BAT-O unterliegende Rechtsverhältnis nicht auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden vor dem 1. März 1999 beendet worden, kann ein Anspruch auf anteilige Einmalzahlung für die Zeit in dem früheren Rechtsverhältnis nach der hierfür maßgebenden Vorschrift (z. B. § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 3 zum MTArb bzw. der entsprechenden Anwendung dieser Regelung im Tarifgebiet Ost) bestehen.

Beispiel 3:

Das auf Wunsch des Arbeitgebers befristete Arbeitsverhältnis einer Arbeiterin endete am 15. Januar 1999. Sie nimmt am 15. Februar 1999 eine Angestelltentätigkeit bei demselben Arbeitgeber auf.

Die Arbeiterin hat aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 3 zum MTArb Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung in Höhe von 86,50 DM für den Monat Januar 1999. Hinsichtlich der Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis siehe Beispiel 2.

Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist bzw. nicht gezahlt wird.

b) Angestellten, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu. Diese tarifliche Regelung verstößt nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 - 6 AZR 297/95 - (AP Nr. 1 zu § 11 TV Arb Bundespost), das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gleichwohl geleistete Einmalzahlung würde zudem insoweit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld führen (§ 200 Abs. 4 RVO). Wegen der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in diesen Fällen vgl. Nr. 4.

c) Hat ein Angestellter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z.B. als Angestellter oder Arbeiter) von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT/BAT-O eine Einmalzahlung für bestimmte Kalendermonate erhalten, vermindert sich die aus dem Angestelltenverhältnis zustehende Einmalzahlung für diese Kalendermonate (Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b).

Beispiel 4:

Ein ab 15. Februar 1999 im Landesdienst beschäftigter Angestellter stand bis zum 14. Februar 1999 in einem Arbeiterverhältnis ebenfalls zum Land. Für die Monate Januar und Febru-

ar 1999 wird ihm als Arbeiter aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 3 des Monatslohnarbeitsvertrages Nr. 3 zum MTArb eine anteilige Einmalzahlung von 173,- DM gezahlt.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich wegen fehlenden (Angestellten-)Bezügeanspruchs im Monat Januar 1999 nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a sowie wegen des Erhalts einer anteiligen Einmalzahlung aus dem Arbeiterverhältnis auch für den Monat Februar 1999 nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b um insgesamt (2 x 86,50 DM =) 173,- DM auf 86,50 DM.

- d) Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT-O) erhalten - genauso wie die Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 BAT-O) - die Einmalzahlung in voller Höhe.

3. Zu § 3 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Sie legt fest, dass Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach Absatz 1 ergebenden, ggf. bei fehlendem Bezügeanspruch für einzelne Monate verminderten Betrag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- a) Für die Frage, ob ein Angestellter unter die Regelung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-O fällt, sind die Verhältnisse am **1. Januar 1999** maßgebend.

Beispiel 5:

Eine Angestellte hat ihre Arbeitszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1998 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Ab 15. Januar 1999 wurde sie nach § 50 BAT-O für die Dauer eines Jahres unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.

Die Einmalzahlung vermindert sich bereits wegen der Beurlaubung um (2 x 86,50 DM =) 173,- DM auf 86,50 DM. Hier von stehen der Angestellten, da ihre Arbeitszeit am 1. Januar 1999 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert war, 43,25 DM als Einmalzahlung zu.

Beispiel 6:

Ein am 1. Januar 1999 noch vollbeschäftigter Angestellter wechselt am 1. März 1999 in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis.

Wegen der Vollbeschäftigung am 1. Januar 1999 ist die Einmalzahlung bei der Ermittlung der Bezüge für die Altersteilzeitarbeit (§ 4 TV ATZ) in voller Höhe zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Aufstockungsleistungen (§ 5 TV ATZ) geht die Einmalzahlung mit 259,50 DM in die Bemessungsgrundlage des § 5 Abs. 2 TV ATZ ein. (In derselben Höhe wäre sie in die Bemessungsgrundlage des § 5 Abs. 2 TV ATZ auch dann einzubeziehen, wenn das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bereits am 1. Januar 1999 bestanden hätte.)

- b) Angestellte, für die am 1. Januar 1999 eine besondere regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 c BAT-O bzw. § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung gegolten hat, erhalten von der Einmalzahlung den Teil,

der dem Umfang ihrer Arbeitszeit entspricht, zuzüglich einen etwaigen Teillohnausgleich in der für sie maßgebenden Höhe.

Beispiel 7:

Bei einem Angestellten ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund eines Tarifvertrages zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung auf 32 Stunden festgesetzt. Für den Angestellten ist tarifvertraglich ein Teillohnausgleich in Höhe von 25 v. H. vereinbart.

Von der einem vollbeschäftigten Angestellten zustehenden Einmalzahlung (259,50 DM) erhält der Angestellte (259,50 x 32/40 =) 207,60 DM zzgl. [(259,50 - 207,60 =) 51,90 x 25 v. H. =] 12,98 DM, zusammen als Einmalzahlung also 220,58 DM.

- c) Hat das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Angestellten am 1. Januar 1999 noch nicht bestanden, weil es erst später begründet worden ist, ist der Arbeitszeitumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

4. Zu § 3 Abs. 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilszuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein in den Monaten Januar bis März 1999 zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger und steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie ist aber kraft der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 3 **nicht Zusatzversorgungspflichtig** (gesamtversorgungsfähig).

Die Frage, ob die tarifliche Einmalzahlung sozialversicherungsrechtlich als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. des § 23 a SGB IV anzusehen ist, kann offen bleiben, denn die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zugelassen, dass selbst Vergütungsnachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge aus Vereinfachungsgründen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen sind (vgl. Abschnitt A Ziff. X des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 18. November 1983 sowie DOK 1984 S. 123/124 und BB 1984 S. 794/795). Für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge bedeutet dies, dass bei einer Auszahlung der Einmalzahlung frühestens im Monat April 1999 der ab 1. April 1999 in der Rentenversicherung maßgebende Beitragssatz von 19,5 v. H. zugrunde zu legen ist.

Bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, bestehen keine Bedenken, den auf den Monat entfallenden Betrag der Ein-

malzahlung (86,50 DM) in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) einfließen zu lassen, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum auch in die Monate Januar bis März 1999 eingreift.

C.

Sonstige Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen, Löhne, Ausbildungsvergütungen usw. im Tarifgebiet West auf das Tarifgebiet Ost

I. Vorbemerkung

Durch den als **Anlage 1** beigelegten Tarifvertrag vom 5. März 1999 zum Wiederinkrafttreten von Bezügevorschriften im Tarifgebiet Ost wird sichergestellt, dass nach der zum 31. Dezember 1998 erfolgten Kündigung verschiedener Vergütungsvorschriften im Tarifgebiet West, die auch die in § 1 Nr. 1 bis 7 jeweils aufgeführten Vorschriften im Tarifgebiet Ost umfasste, ab 1. Januar 1999 wieder normatives und nicht mehr nur nachwirkendes Tarifrecht gilt.

II. Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der TdL vom 5. Mai 1998

1. Zu § 2 Abs. 2 bis 5 (Grundvergütungen, Gesamtvergütungen)

Die neuen **Grundvergütungen** und **Gesamtvergütungen** ergeben sich vom 1. April 1999 an aus den als Anlagen beigelegten Tabellen (Anlagen 1 c, 2 c, 3 c und 4 c zum Tarifvertrag).

2. Zu § 3 (Ortszuschlag)

2.1 Die Ortszuschläge ergeben sich vom **1. April 1999** an aus der als Anlage beigelegten Ortszuschlagstabelle (Anlage 5 c zum Tarifvertrag).

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich ab **1. April 1999**

| | |
|---------------------------------|------------|
| in den Tarifklassen I b und I c | 165,76 DM, |
| in der Tarifklasse II | 157,90 DM. |

Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-O der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der Angestellte als halben Ehegattenanteil monatlich

| | |
|---------------------------------|-----------|
| in den Tarifklassen I b und I c | 82,88 DM, |
| in der Tarifklasse II | 78,95 DM. |

2.2 Die bisherigen Erhöhungsbeträge von 43,25 DM, 34,60 DM, 25,95 DM und 8,65 DM, um die sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II der Ortszuschlag für das erste und jedes weitere Kind erhöht, gelten unverändert weiter.

Auch die im Jahr 1993 vereinbarte Besitzstandsregelung, die eingreift, wenn der Erhöhungsbetrag geringer

wird oder wegfällt, weil der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern, gilt weiter. Zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Erhöhungsbetrag und zur Besitzstandsregelung wird verwiesen auf Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 2 Buchst. d des Schreibens der Geschäftsstelle vom 12. Mai 1993 - 2-06 / 850/93 - Ob/2 -.

3. Zu § 4 (Stundenvergütungen)

Die Beträge der Stundenvergütungen ergeben sich vom 1. April 1999 an aus der als Anlage beigelegten Tabelle; hinsichtlich der Zeitzuschläge und der Überstundenvergütungen wird auf die als Anlage beigelegte Tabelle verwiesen.

4. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen auf den BAT-O, auf den Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte und auf die Berechnung der zusätzlichen Umlage

4.1 Erhöhungssatz für den Aufschlag gem. § 47 Abs. 2 BAT-O

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-O) **2,48 v. H.** beträgt.

Der Erhöhungssatz von 2,48 v. H. ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-O berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT-O zugrunde zu legen, gilt Folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. April 1999, ist der Aufschlag vom 1. April 1999 an um 2,48 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. März 1999, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. April 1999 zugestanden haben.

Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 31. März 1999 zu.

4.2 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-O

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht ferner Einvernehmen, dass der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-O vom 1. April 1999 an 23,90 DM beträgt.

4.3 Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergü-

tungserhöhung. Im Tarifgebiet Ost ergeben sich aufgrund des derzeitigen Bemessungssatzes ab 1. April 1999 folgende Beträge:

| Bisheriger Betrag | Neuer Betrag |
|-------------------|--------------|
| 136,83 DM | 141,06 DM |
| 161,60 DM | 166,61 DM |
| 172,37 DM | 177,71 DM |
| 64,62 DM | 66,63 DM |

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich im Tarifgebiet Ost ab 1. April 1999 wie folgt:

| Bisheriger Betrag | Neuer Betrag |
|-------------------|--------------|
| 72,19 DM | 74,43 DM |
| 107,73 DM | 111,07 DM |

4.4 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Vom 1. April 1999 an beträgt der Grenzbetrag für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV 8.838,97 DM. Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 67,21 v. H. hinzuzurechnen, so dass der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig auf 14.779,64 DM steigt.

III. Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb-O vom 5. Mai 1998

1. Zu § 1 (Lohntabelle)

Die Monatstabellenlöhne ergeben sich vom 1. April 1999 an aus der als Anlage beigefügten Tabelle (Anlage 3 zum Tarifvertrag).

Eine Übersicht über die aus den Monatstabellenlöhnen errechneten, auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne ist als Anlage beigefügt.

Die in § 1 Abs. 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 ausgewiesenen Beträge, um die sich in bestimmten Fällen (vgl. z. B. Nr. 7 Satz 2 SR 2 a, Nr. 7 Abs. 2 SR 2 b des Abschnitts B MTArb-O) der Monatstabellenlohn vermindert bzw. bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes von dem zuvor verminderten Monatstabellenlohn auszugehen ist (vgl. z. B. § 39 Abs. 2 Satz 2 MTArb-O, Nr. 5 Abs. 2 SR 2 a des Abschnitts B MTArb-O), ändern sich ab 1. April 1999 wie folgt:

| Bisheriger Betrag | Neuer Betrag |
|-------------------|--------------|
| 136,83 DM | 141,06 DM |
| 161,60 DM | 166,61 DM |

Eine „Stundenlohntabelle“, die diesen Minderungsbetrag bereits berücksichtigt, ist als Anlage beigefügt.

Ferner ist als Anlage eine Übersicht über die ab 1. April

1999 maßgebenden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb-O und die Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb-O beigefügt.

2. Zu § 2 (Sozialzuschlag)

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 MTArb-O erhält der Arbeiter neben dem Lohn und dem Urlaubslohn als Sozialzuschlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT-O als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde. Nach § 29 BAT-O in Verbindung mit § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O vom 5. Mai 1998 beträgt der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags vom 1. April 1999 an 140,44 DM.

Eine Übersicht über die an vollbeschäftigte Arbeiter vom 1. April 1999 an zu zahlenden Sozialzuschläge ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten den Sozialzuschlag anteilig nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 MTArb-O.

Die Beträge, um die sich für die Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 der Sozialzuschlag ab dem ersten Kind erhöht, betragen weiterhin 8,65 DM, 43,25 DM, 34,60 DM bzw. 25,95 DM.

Die Besitzstandsregelung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 zum MTArb-O vom 5. Mai 1998 greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern.

3. Auswirkungen der Erhöhung der Löhne auf den MTArb-O und auf den TVZ zum MTArb-O-TdL

3.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTArb-O

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-O vom 1. April 1999 an 2,48 v. H. beträgt. Im Übrigen gelten die Hinweise unter Ziffer II Nr. 4.1 entsprechend.

Der Erhöhungssatz im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-O sowie die Regelung des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 5 MTArb-O sind derzeit unbeachtlich, weil Leistungslohnverfahren (Akkordarbeit usw.) für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter nicht bestehen.

3.2 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTArb-O-TdL

Durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge auf 10,95 DM im Tarifgebiet West für

die Zeit ab 1. April 1999 erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage nach dem TVZ zum MTArb-O-TdL entsprechend. Sie beträgt im Tarifgebiet Ost ab 1. April 1999 9,47 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

| | |
|-----------------------------|--------|
| In der Zuschlagsgruppe I | 47 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe II | 57 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe III | 76 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe IV | 95 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe V | 114 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe VI | 133 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe VII | 152 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe VIII | 189 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe IX | 237 Pf |
| in der Zuschlagsgruppe X | 294 Pf |

Die im TVZ zum MTArb-O-TdL in Festbeträgen ausgewiesenen Lohnzuschläge (einschließlich der Taucherzuschläge - Position A 100 -) haben durch die ab 1. April 1999 wirksam gewordene Anhebung der Bezüge keine Änderung erfahren.

IV. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer der Länder

Hinsichtlich der Regelungen über die Einmalzahlung gelten die Ausführungen unter Abschnitt B entsprechend.

Die Pauschallöhne der Personkraftwagenfahrer ergeben sich vom **1. April 1999** an aus der als Anlage beigefügten Tabelle (Anlage 3 zum Tarifvertrag).

V. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende (Ost) vom 5. Mai 1998

1. Für die Auszubildenden gelten vom 1. Januar 1999 an folgende Ausbildungsvergütungen:

| | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 957,27 DM |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.032,93 DM |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.102,37 DM |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.198,73 DM |

Die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung (§ 3 Abschn. A des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5) erhöhen sich vom **1. Januar 1999** an wie folgt:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Unterkunft und Verpflegung | 213,30 DM |
| nur Unterkunft | 54,75 DM |
| nur Verpflegung | 158,55 DM |

2. Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Mantel-TV Azubi-O beträgt monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, das sind vom 1. Januar 1999 an (6 v. H. von 957,27 DM =) 57,44 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Mantel-TV Azubi-O Beträge von weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt werden, haben die Auszubildenden nur dann Anspruch auf Erstattung eines Teils ihrer Fahrkosten, wenn diese monatlich mindestens 60,44 DM betragen. In diesen Fällen wird der Differenzbetrag zwischen 57,44 DM und den tatsächlichen Fahrkosten im Rahmen der sonstigen Vorschriften des § 10 Abs. 1 Mantel-TV Azubi-O erstattet.

3. § 4 des für das Tarifgebiet West vereinbarten Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 20 für Auszubildende vom 5. März 1999 enthält eine Ausschlussklausel. Danach gilt der Tarifvertrag nicht für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Der Tarifvertrag ist jedoch auf Antrag auf Auszubildende anzuwenden, deren Ausbildungsverhältnis auf eigenen Wunsch geendet hat und die in unmittelbarem Anschluss wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Der Begriff des öffentlichen Dienstes ergibt sich aus der Tarifregelung.

Diese Vorschrift gilt im Tarifgebiet Ost entsprechend.

VI. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Ost) vom 5. Mai 1998

Für die Schülerinnen/Schüler gelten vom **1. Januar 1999** an folgende Ausbildungsvergütungen:

Schüler/innen in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege

| | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.130,49 DM |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.222,76 DM |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.371,42 DM |

Schüler/innen in der
Krankenpflegehilfe 1.027,96 DM

Auf die als Anlage beigefügte Tabelle über die Stunden- und Überstundenvergütungen sowie Zeitzuschläge wird hingewiesen.

Wegen der Ausschlussklausel wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in vorstehender Ziffer V Nr. 3 verwiesen.

VII. Entgelttarifvertrag Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 5. Mai 1998

1. Für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum gelten vom **1. Januar 1999** an folgende Entgelte und Verheiratenzuschläge:

| Ärzte/Ärztinnen im Praktikum | Entgelt | Verheirateten- zuschlag |
|----------------------------------|-------------|----------------------------|
| Im ersten Jahr der Tätigkeit | 1.837,92 DM | 97,84 DM |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit | 2.094,22 DM | 97,84 DM |

Auf die als Anlage beigefügte Tabelle über die Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge wird hingewiesen.

Wegen der Ausschlussklausel wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in vorstehender Ziffer V Nr. 3 verwiesen.

2. In § 1 Abs. 4 des Entgelttarifvertrages Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 5. Mai 1998 ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Verheiratetenzuschlag noch auf § 62 BBesG verwiesen.

Da § 62 BBesG durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) ab 1. Januar 1999 aufgehoben worden ist (die Beamtenanwärter erhalten seitdem bei Vorliegen der Voraussetzungen den Familienzuschlag der Stufe 1, der dem Verheiratetenanteil im Ortszuschlag entspricht), haben die Tarifvertragsparteien in dem für das Tarifgebiet West vereinbarten neuen Entgelttarifvertrag die Anspruchsvoraussetzungen für den Verheiratetenzuschlag bei Ärzten/Ärztinnen im Praktikum ebenfalls an die Ortszuschlagsvorschriften geknüpft und nunmehr auf § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT verwiesen.

Die Sätze 1 und 2 des § 1 Abs. 3 des Entgelttarifvertrages Nr. 10 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum im Tarifgebiet West vom 5. März 1999 haben folgenden Wortlaut:

„Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratetenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.“

Ich bitte, im Tarifgebiet Ost entsprechend zu verfahren.

VIII. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O)

1. Für die Praktikantinnen/Praktikanten gelten vom **1. Januar 1999** an folgende Entgelte und Verheiratetenzuschläge:

| Praktikantin/ Praktikant | Entgelt | Verheirate- tenzuschlag |
|---|-------------|----------------------------|
| für den Beruf des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen | 2.160,26 DM | 104,84 DM |
| der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin | 1.836,07 DM | 99,90 DM |
| der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten | 1.754,13 DM | 99,90 DM |

Auf die als Anlage beigefügte Tabelle über die Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge wird hingewiesen.

Wegen der Ausschlussklausel wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in vorstehender Ziffer V Nr. 3 verwiesen.

2. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 2 TV Prakt-O) gelten die Ausführungen in vorstehender Ziffer VII Nr. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Vorschrift in dem im Tarifgebiet West geltenden TV Prakt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die folgende Fassung erhalten hat:

„(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.“

D. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Nachzahlungen

a) Angestellte und Arbeiter

Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Einmalzahlung bei Angestellten und Arbeitern wird auf Abschnitt B Nr. 4 verwiesen.

b) Auszubildende usw.

Nachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 23 a SGB IV dar. Sie müssen auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben allerdings zugelassen, dass solche Nachzahlungen aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraums zugrunde zu legen sind.

**E.
Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum
Manteltarifvertrag für Auszubildende
(Mantel-TV Azubi-O)**

1. Änderung des § 23 Abs. 5 Mantel-TV Azubi-O

Die seit dem 1. Mai 1994 in § 23 Abs. 5 Mantel-TV Azubi-O enthaltene Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, darauf hinzuwirken, dass Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen und soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb nicht über Bedarf ausgebildet hat, ist bis zum 31. März 2000 verlängert worden.

Ich darf daran erinnern, dass aus dieser Vorschrift ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht hergeleitet werden kann. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Der Arbeitgeber kann daher unter Beachtung der gesetzlichen Befristungsregelungen (z. B. Beschäftigungsförderungsgesetz) und im Rahmen der durch die Rechtsprechung gezogenen Grenzen auch ein befristetes Arbeitsverhältnis anbieten. Das befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnis kann dabei auch ein Teilzeitarbeitsverhältnis sein.

2. Abschluss von Ausbildungsverträgen im Jahre 1999

Die Arbeitgeberseite hat in der Schlussverhandlung am 26./27. Februar 1999 ihre Absicht erklärt, im Jahre 1999 „die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden auf dem gegenwärtig hohen Niveau zu halten“.

**F.
Tarifvertrag zur Änderung
der Zuwendungstarifverträge (Ost)**

Nach dem Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost) vermindert sich der Bemessungssatz für die Zuwendung bei Angestellten und Arbeitern ab **1. April 1999**, bei Schülerinnen/Schülern, Praktikanten/Praktikantinnen sowie Ärzten/Ärztinnen im Praktikum bereits ab **1. Januar 1999** von 69,30 v. H. auf 67,21 v. H.

Für Auszubildende, die unter den Mantel-TV Azubi-O fallen, vermindert sich der Bemessungssatz ab 1. Januar 1999 von 70,20 v. H. auf 68,09 v. H.

**Übertragung der Ergebnisse der Lohnrunde 1999
auf die Angestellten in der Fleischuntersuchung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16 - 4 - B 4100 - 03.20.1 -
Vom 2. August 1999

Hiermit werden die Texte folgender Tarifverträge bekanntgegeben:

**5. Änderungstarifvertrag
vom 10. Mai 1999
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Rechtsverhältnisse
der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und
Fleischkontrolleure
in öffentlichen Schlachthöfen und in
Einfuhruntersuchungsstellen
(TV Ang-O iöS)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 13 des Tarifvertrages

§ 13 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994 wird in der am 31. Januar 1999 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) fallenden Angestellten erhalten für die Monate Februar bis April 1999 eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung beträgt

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) für die amtlichen Tierärzte | 3,44 v. H., |
| b) für die übrigen Angestellten | 8,08 v. H. |

der Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2 TV Ang-O iöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Februar 1999 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 259,50 DM; hat das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 1999 nicht bestanden, ist der erste volle Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Drittel, höchstens jedoch um 86,50 DM, für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den TV Ang-O iöS fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 4. Änderungsarbeitsvertrag vom 9. Juni 1998 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Ein-

fuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Übergangsvorschrift zu § 12 a Unterabs. 1 wird gestrichen.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Vergütung werden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2, für jede Arbeitsstunde

- | | |
|---|-----------|
| a) dem amtlichen Tierarzt | 44,60 DM, |
| b) dem Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung (FIKV) und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und dem Geflügelfleischkontrolleur | 21,89 DM, |
| c) dem Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 18,14 DM, |
| d) dem Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV) | 16,92 DM |

gezahlt. Neben seiner Vergütung erhält der Angestellte Zeitzuschläge. Diese betragen je geleistete Arbeitsstunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für Arbeit an Sonntagen für den | |
| aa) amtlichen Tierarzt | 7,56 DM, |
| bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur | 3,99 DM, |
| cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 3,78 DM, |
| dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV | 3,59 DM, |
| b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag für den | |
| aa) amtlichen Tierarzt | 40,84 DM, |
| bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur | 21,56 DM, |

- cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG 20,39 DM,
- dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV 19,36 DM,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, für den
 - aa) amtlichen Tierarzt 45,38 DM,
 - bb) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und den Geflügelfleischkontrolleur 23,96 DM,
 - cc) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG 22,65 DM,
 - dd) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b HKFrFIV 21,51 DM,
- d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr 2,16 DM.

§ 15 Abs. 8 Unterabs. 3 und 4 BAT-O gilt entsprechend.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Unterabsatz 1 Satz 3 Buchst. a bis c wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt."

- 3. In § 23 Satz 3 wird das Datum „31. Januar 1999“ durch das Datum „30. April 2000“ ersetzt.

§ 4

Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsgütung

Haben Angestellte nach dem 30. April 1999 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsgütung, sind gemäß § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS die Bezüge, die zugeflossen sind

- a) vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1998 um 5,99 v. H.,
- b) vom 1. Februar 1998 bis 31. August 1998 um 4,60 v. H.,
- c) vom 1. September 1998 bis 30. April 1999 um 2,84 v. H.

zu erhöhen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Februar 1999 in Kraft.

Köln, den 10. Mai 1999

5. Änderngstarifvertrag
vom 10. Mai 1999
zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und (den vertragschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 12 des Tarifvertrages

§ 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 wird in der am 31. Januar 1999 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) fallenden Angestellten erhalten für die Monate Februar bis April 1999 eine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung beträgt

- a) für die amtlichen Tierärzte 3,44 v. H.,
- b) für die übrigen Angestellten 8,08 v. H.

der Urlaubsgütung (§ 17 Abs. 2 TV Ang-O aöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Februar 1999 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 259,50 DM; hat das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 1999 nicht bestanden, ist der erste volle Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Drittel, höchstens jedoch um 86,50 DM, für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsgü-

tung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den TV Ang-O aöS fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-O) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den 4. Änderungstarifvertrag vom 9. Juni 1998 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 wird wie folgt geändert:

- Die Übergangsvorschrift zu § 11 b Unterabs. 1 wird gestrichen.
- § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte

„einen Zuschlag
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 von 3,03 DM,
- vom 1. September 1998 an von 3,08 DM
je Tier.“

durch die Worte „einen Zuschlag von 3,17 DM je Tier.“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

| | |
|--|-----------|
| „a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung | 3,17 DM, |
| b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht | 8,12 DM, |
| c) bakteriologische Fleischuntersuchung | 11,63 DM, |
| d) sonstige Untersuchung | 8,12 DM;“ |

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

| | |
|---|----------|
| „a) amtlichen Tierarzt | 6212 DM, |
| b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG | 4104 DM, |
| c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 3482 DM“ |

- bb) In Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

| | |
|---|-----------|
| „a) Amtlicher Tierarzt | 4093 DM, |
| b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG | 2707 DM, |
| c) Fleischkontrolleur im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 FIHG | 2501 DM.“ |

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

| | |
|---|-----------|
| „a) amtlichen Tierarzt - vorbehaltlich Buchstabe c - | 44,60 DM, |
| b) Fleischkontrolleur im Sinne des § 3 Abs. 2 FIKV und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 FIHG und Geflügelfleischkontrolleur - vorbehaltlich Buchstabe c - | 21,89 DM, |
| c) Angestellten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode - ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes - | 18,14 DM, |

- d) Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKFrFIV) 16,92 DM.”

bb) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte erhält neben seiner Stundenvergütung Zeitzuschläge. Sie betragen je Arbeitsstunde

- a) für Arbeit an Sonntagen
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a 7,56 DM,
 - bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 3,99 DM,
 - cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 3,78 DM,
 - dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d 3,59 DM,
- b) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a 40,84 DM,
 - bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 21,56 DM,
 - cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 20,39 DM,
 - dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d 19,36 DM,
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
- aa) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a 45,38 DM,
 - bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 23,96 DM,
 - cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 22,65 DM,
 - dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d 21,51 DM,
- d) für Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr 2,16 DM.”

3. In § 24 Satz 3 wird das Datum „31. Januar 1999“ durch das Datum „30. April 2000“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigelegten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 4

Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung

Haben Angestellte nach dem 30. April 1999 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS

- a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind
- aa) vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1998 um 5,99 v. H.,
 - bb) vom 1. Februar 1998 bis 31. August 1998 um 4,60 v. H.,
 - cc) vom 1. September 1998 bis 30. April 1999 um 2,84 v. H.,
- b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang-O aöS, die zugeflossen sind
- aa) vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1998 um 4,61 v. H.,
 - bb) vom 1. Februar 1998 bis 31. August 1998 um 3,59 v. H.,
 - cc) vom 1. September 1998 bis 30. April 1999 um 1,83 v. H.,
- c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang-O aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS), die zugeflossen sind
- aa) vom 1. Januar 1998 bis 31. Januar 1998 um 5,99 v. H.,
 - bb) vom 1. Februar 1998 bis 31. August 1998 um 4,60 v. H.,
 - cc) vom 1. September 1998 bis 30. April 1999 um 2,84 v. H.
- zu erhöhen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Februar 1999 in Kraft.

Köln, den 10. Mai 1999

Gültig ab 1. Mai 1999

Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2
TV Ang-O aöS

| Tier | Angestellter | Stückvergütung DM |
|---|------------------------------------|----------------------|
| Einhufer | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 21,63 |
| Rind | Tierarzt | 15,76 |
| | Fleischkontrolleur | 14,66 |
| Schaf, Ziege | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 5,39 |
| Haarwild ¹⁾ | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 7,05 |
| Schwein Fleischuntersuchung | Tierarzt | 6,87 |
| | Fleischkontrolleur | 6,20 |
| Schwein, Sumpfbiber Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil) | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 6,81 |
| Wildschwein Trichinenuntersuchung ²⁾ | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 8,34 |
| Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾ | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 8,01 |

¹⁾ Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV).

²⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Gültig ab 1. Mai 1999

Tabelle der Stückvergütungen
für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure
gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1
TV Ang-O aöS

| Tier | Angestellter | Stückvergütung DM |
|---|------------------------------------|----------------------|
| Einhufer | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 10,10 |
| Rind | Tierarzt | 7,74 |
| | Fleischkontrolleur | 7,31 |
| Schaf, Ziege | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 2,35 |
| Schwein Fleischuntersuchung | Tierarzt | 2,95 |
| | Fleischkontrolleur | 2,77 |
| Schwein Trichinenuntersuchung ¹⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil) | Tierarzt und Fleischkontrolleur | 2,57 |

¹⁾ Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Durchführungshinweise zu den Tarifverträgen
für die Angestellten in der Fleischuntersuchung
vom 10. Mai 1999

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich folgende Hinweise:

A.

Zum 5. Änderungsstarifvertrag vom 10. Mai 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen

I.

Zu § 1 (= Wiederinkraftsetzung des § 13 TV Ang-O iöS)

Da § 13 TV Ang-O iöS zum 31. Januar 1999 gekündigt worden war, wurde diese Vorschrift ab 1. Februar 1999 in der bisherigen Fassung wieder in Kraft gesetzt. Die in der Lohnrunde

1998 vereinbarten Beträge waren damit bis zum 30. April 1999 maßgebend.

II.

Zu § 2 (= Einmalzahlung)

Die Regelung über die Einmalzahlung für die Angestellten in der Fleischuntersuchung ist der für den übrigen öffentlichen Dienst in der Lohnrunde 1999 vereinbarten Regelung über die dortige Einmalzahlung nachgebildet. Auf die in meinem Rundschreiben vom 1. April 1999 (Lohnrunde 1999), Az. 16-4-B4320-142, hierzu gegebenen Durchführungshinweise nehme ich insoweit Bezug.

III.

Zu § 3 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= Übergangsvorschrift zu § 12 a)

Die Übergangsvorschrift zu § 12 a Unterabs. 1 ist wegen Zeitablaufs gestrichen worden.

2. Zu Nr. 2 (= § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS)

- a) Die Stundenvergütungen des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 TV Ang-O iöS wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. Mai 1999 um 3,10 v. H. nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der weiteren Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten ab 1. Mai 1999 neu festgesetzt.
- b) Durch die Stundenvergütungen sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- c) Die Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 TV Ang-O iöS sind nach der zwischen den Tarifvertragsparteien im Jahre 1975 abgesprochenen Berechnungsweise dadurch ermittelt worden, dass auf die in Betracht kommenden Stundenvergütungen des § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT-O für den Bereich der VKA vom 5. Mai 1998 die in § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb BAT-O festgelegten Vomhundertsätze angewendet worden sind.

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt weiterhin 2,16 DM je Arbeitsstunde.

3. Zu Nr. 3 (= § 23 Satz 3 TV Ang-O iöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 13 TV Ang-O iöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 30. April 2000 vereinbart worden.

IV.

Zu § 4 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 4 enthält die nach § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 TV Ang-O iöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter nach dem 30. April 1999 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 14 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 16 Abs. 2 TV Ang-O iöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1/§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O iöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 4 des 5. Änderungstarifvertrages vom 10. Mai 1999.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Juni 1999. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1998 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 5,99 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 4,60 v. H.,
- vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der am 1. Mai 1999 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat August 1999. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Mai bis Juli des Kalenderjahres 1999 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. Mai bis 31. Juli 1999 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Januar 1999 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Juli 1999. Berechnungszeitraum sind die Monate Januar bis Juni 1999 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O iöS).

Die Bezüge, die vom 1. Januar bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H. zu erhöhen. Die Bezüge, die vom 1. Mai bis 30. Juni 1999 zugeflossen sind, sind nicht zu erhöhen.

Die aufgrund des § 2 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV Ang-O iöS vom 10. Mai 1999 für die Monate Februar bis April 1999 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 2 des 5. Änderungstarifvertrages vom 10. Mai 1999).

B.

Zum 5. Änderungstarifvertrag vom 10. Mai 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

I.

Zu § 1 (= Wiederinkraftsetzung des § 12 TV Ang-O aöS)

Die Ausführungen unter Abschnitt A Ziff. I gelten entsprechend.

II.

Zu § 2 (= Einmalzahlung)

Die Ausführungen unter Abschnitt A Ziff. II gelten entsprechend.

III.

Zu § 3 (= Änderung des Tarifvertrages)

1. Zu Nr. 1 (= Übergangsvorschrift zu § 11 b)

Die Übergangsvorschrift zu § 11 b Unterabs. 1 ist wegen Zeitablaufs gestrichen worden.

2. Zu Nr. 2 (= § 12 TV Ang-O aöS und die Anlagen 1 und 2 zum TV Ang-O aöS)

- a) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben wurden auf der Grundlage der Anhebung der entsprechenden Beträge im Tarifgebiet West ab 1. Mai 1999 um 3,10 v. H. nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der weiteren Festschreibung der Zuwendung der unter den BAT-O fallenden Angestellten ab 1. Mai 1999 neu festgesetzt (vgl. die neue Anlage 1 zum TV Ang-O aöS in der ab 1. Mai 1999 maßgebenden Fassung).
- b) Die Stückvergütungen für die Untersuchungen in Großbetrieben (vgl. die neue Anlage 2 zum TV Ang-O aöS in der ab 1. Mai 1999 maßgebenden Fassung) wurden ab 1. Mai 1999 unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung nach der bisherigen Berechnungsweise einheitlich um 2,00 v. H. erhöht.
- c) Durch die Stückvergütungen der neuen Anlagen 1 und 2 zum TV Ang-O aöS sind weiterhin die allgemeine Zulage, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen abgegolten.
- d) Aus den neuen Stückvergütungen ergeben sich nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS folgende Garantiebeträge:

| Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 | ab 1. Mai 1999 |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| aa) Buchst. a | (35 x 6,87 DM =) 240,45 DM |
| bb) Buchst. b | (64 x 5,50 DM =) 352,00 DM |
| cc) Buchst. c | (119 x 4,47 DM =) 531,93 DM |

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 TV Ang-O aöS ergibt, steht jedoch höchstens die Summe der Stückvergütungen zu, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde. Ist der in Betracht kommende Garantiebetrags höher als die Summe der ungekürzten Stückvergütungen, steht diese Summe zu.

- e) Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 TV Ang-O aöS ergeben sich folgende Garantiebeträge:
- | Nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 2 | ab 1. Mai 1999 |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| aa) Buchst. a | (35 x 6,81 DM =) 238,35 DM |
| bb) Buchst. b | (64 x 5,45 DM =) 348,80 DM |
| cc) Buchst. c | (119 x 4,43 DM =) 527,17 DM |
- f) Der Hausschlachtungszuschlag nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS ist ab 1. Mai 1999 von 3,08 DM auf 3,17 DM angehoben worden.
 - g) Die Zuschläge des § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 erster Halbsatz TV Ang-O aöS für die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen und die sonstigen Untersuchungen in Großbetrieben sind ab 1. Mai 1999 angehoben und mit den neuen Beträgen im Tarifvertrag festgelegt worden. Wird die Un-

tersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag - wie bisher - um 5 v. H. (§ 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TV Ang-O aöS).

| Somit werden gezahlt für die | in Großbetrieben | außerhalb von Großbetrieben |
|--|------------------|-----------------------------|
| a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung | 3,17 DM | 3,33 DM |
| b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht | 8,12 DM | 8,53 DM |
| c) bakteriologische Fleischuntersuchung | 11,63 DM | 12,21 DM |
| d) sonstige Untersuchung | 8,12 DM | 8,53 DM |

- h) Die Grenzbeträge des § 12 Abs. 4 TV Ang-O aöS sind nach der bisherigen Berechnungsweise und unter Berücksichtigung der Festschreibung der Zuwendung angehoben und auf 86,5 v. H. der im Tarifgebiet West ab 1. Mai 1999 geltenden entsprechenden Beträge festgesetzt worden.
- i) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge des § 12 Abs. 5 TV Ang-O aöS wurden ebenso erhöht wie die Stundenvergütungen und Zeitzuschläge des § 13 Abs. 2 TV Ang-O iöS. Auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt A Ziffer III Nr. 2 Buchst. a und c wird verwiesen.
- k) Für die Tätigkeiten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode erhalten weiterhin alle Angestellten dieselbe Stundenvergütung (vgl. § 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. c TV Ang-O aöS).
- l) Die für die Probenentnahme und für zusätzlich gefahrene Kilometer nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3, 7 und 8 TV Ang-O aöS zustehenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

| Zeitraum | Je Probe bei täglichen Probenentnahmen in einem Betrieb aus | | | | Je zusätzlich gefahrenen Kilometer |
|----------------|--|---------------------|---------------------|-----------------------|--|
| | bis zu 5 Tieren | bis zu 15 Tieren | bis zu 50 Tieren | mehr als 50 Tieren | |
| ab 1. Mai 1999 | 1,21 DM | 0,91 DM | 0,60 DM | 0,30 DM | 0,45 DM |

Die Garantiebeträge des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS für die Probenentnahmen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

| Zeitraum | Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 | | |
|----------------|---|-----------|-----------|
| | Buchst. a | Buchst. b | Buchst. c |
| ab 1. Mai 1999 | 6,05 DM | 13,65 DM | 30,00 DM |

Die Garantieregelung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Summe der Vergütungen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3 TV Ang-O aöS für alle entnommenen Proben den maßgebenden Garantiebetrag nicht erreicht. Das ist der Fall, wenn in dem Betrieb an dem maßgebenden Tag im Falle des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 3

- Buchst. b aus weniger als 7 Tieren,
- Buchst. c aus weniger als 23 Tieren,
- Buchst. d aus weniger als 100 Tieren

Proben entnommen worden sind.

Beispiel 1:

In einem Betrieb wurden am 11. Mai 1999 aus 51 Tieren, also aus weniger als 100 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 25 bzw. 20 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 6 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 30,00 DM. Davon entfallen nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 5 TV Ang-O aöS auf den Fleischkontrolleur A (30,00 DM : 51 Tiere x 25 Proben) 14,71 DM (statt 25 x 0,30 DM = 7,50 DM), auf den Fleischkontrolleur B (30,00 DM : 51 Tiere x 20 Proben) 11,76 DM (statt 20 x 0,30 DM = 6,00 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (30,00 DM : 51 Tiere x 6 Proben) 3,53 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

Beispiel 2:

In einem Betrieb wurden am 11. Mai 1999 aus 19 Tieren, also aus weniger als 23 Tieren, Proben entnommen, davon durch die Fleischkontrolleure A und B, die im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig sind, 10 bzw. 6 Proben und durch den Fleischkontrolleur C, der nicht in der Fleischuntersuchung tätig ist, 3 Proben.

Der Garantiebetrag nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 4 TV Ang-O aöS beträgt 13,65 DM. Davon entfallen auf den Fleischkontrolleur A (13,65 DM : 19 Tiere x 10 Proben) 7,18 DM (statt 10 x 0,60 DM = 6,00 DM), auf den Fleischkontrolleur B (13,65 DM : 19 Tiere x 6 Proben) 4,31 DM (statt 6 x 0,60 DM = 3,60 DM).

Der Rest des Garantiebetrages von (13,65 DM : 19 Tiere x 3 Proben) 2,16 DM ist nach § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 Satz 6 TV Ang-O aöS nicht zu verteilen; denn der Angestellte C erhält Stundenvergütung.

3. Zu Nr. 3 (= § 24 Satz 3 TV Ang-O aöS)

Für die neuen Vergütungsregelungen des § 12 TV Ang-O aöS ist eine Mindestlaufzeit bis zum 30. April 2000 vereinbart worden.

IV.

Zu § 4 (= Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen)

§ 4 enthält die nach § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang-O aöS erforderliche Regelung über die Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und für die Urlaubsvergütung.

Hat ein amtlicher Tierarzt oder ein sonstiger Angestellter **nach dem 30. April 1999** Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, ist festzustellen, für welche Zeit dieser Anspruch besteht und welcher Zeitraum für die Bemessung der Krankenbezüge gemäß § 13 Abs. 3 bzw. der Urlaubsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 TV Ang-O aöS maßgebend ist. Der für die im maßgebenden Berechnungszeitraum (= vorangegangenes Kalenderjahr, einzelne abgerechnete volle Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres oder die abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres) gezahlten Bezüge (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1/§ 17 Abs. 2 Satz 1 TV Ang-O aöS) geltende Dynamisierungs-Vomhundertsatz ergibt sich aus § 4 des 5. Änderungsstarifvertrages vom 10. Mai 1999.

Beispiel 1:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat Juli 1999. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1998 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 1 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

Die Stückvergütungen, die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die

- vom 1. Januar bis 31. Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 5,99 v. H.,
- vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 4,60 v. H.,

- vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 2:

Der amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Krankenbezüge für den Monat August 1999. Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 1998 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die
 - vom 1. Januar bis 31. Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 4,61 v. H.,
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 3,59 v. H.,
 - vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 1,83 v. H.,
- b) die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die
 - vom 1. Januar bis 31. Januar 1998 zugeflossen sind, sind um 5,99 v. H.,
 - vom 1. Februar bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 4,60 v. H.,
 - vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 3:

Der am 1. Mai 1998 eingestellte Fleischkontrolleur hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat Juli 1999. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate Mai bis Dezember des Kalenderjahres 1998 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die
 - vom 1. Mai bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 3,59 v. H.,
 - vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 1,83 v. H.,
- b) die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die
 - vom 1. Mai bis 31. August 1998 zugeflossen sind, sind um 4,60 v. H.,
 - vom 1. September bis 31. Dezember 1998 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H.

zu erhöhen.

Beispiel 4:

Der am 1. März 1999 eingestellte amtliche Tierarzt hat Anspruch auf Urlaubsvergütung für den Monat August 1999. Berechnungszeitraum sind die abgerechneten vollen Kalendermonate März bis Juli des Kalenderjahres 1999 (§ 17 Abs. 2 Satz 3 TV Ang-O aöS). Im Berechnungszeitraum sind ihm Stückvergütungen nach der Anlage 2 zum TV Ang-O aöS sowie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge zugeflossen.

- a) Die Stückvergütungen, die vom 1. März bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 1,83 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Mai 1999 zugeflossenen Stückvergütungen sind nicht zu erhöhen.
- b) Die Stundenvergütungen und die Zeitzuschläge, die vom 1. März bis 30. April 1999 zugeflossen sind, sind um 2,84 v. H. zu erhöhen. Die ab 1. Mai 1999 zugeflossenen Stundenvergütungen und Zeitzuschläge sind nicht zu erhöhen.

Die aufgrund des § 2 des 5. Änderungsstarifvertrages zum TV Ang-O aöS vom 10. Mai 1999 für die Monate Februar bis April 1999 gewährte Einmalzahlung ist nicht Bestandteil der zu erhöhenden Bezüge, weil die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 2 des 5. Änderungsstarifvertrages vom 10. Mai 1999).

Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 16 - 4 - B 4000 - 03.34 -
Vom 2. August 1999

Am 7. Juli 1999 hat die Landesregierung mit den Gewerkschaften ÖTV, DAG, GEW und GdP sowie mit der GGVöD die nachfolgende Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung unterzeichnet:

Präambel

Die Landesregierung und die unterzeichnenden Gewerkschaften stimmen in der Einschätzung überein, dass im Rahmen des Aufbaus der Landesverwaltung unter großem Engagement der Beschäftigten in den vergangenen Jahren bedarfsgerechte und flexible Strukturen geschaffen werden konnten. Sie vertreten die gemeinsame Auffassung, dass die Verwaltung über den erreichten Stand hinaus jederzeit in der Lage sein muss, sich an ständig verändernde Rahmenbedingungen und Aufgaben anzupassen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten verstärkt von der brandenburgischen Landesverwaltung eine dienstleistungsorientierte Verwaltung, in der Strukturen vorhanden sind, die zu schnelleren und nachvollziehbaren Entscheidungen führen.

Vor diesem Hintergrund sind Landesregierung und Gewerkschaften der gemeinsamen Überzeugung, dass Optimierungsvorhaben in der Landesverwaltung nur dann erfolgreich sein können, wenn es gelingt, alle daran Beteiligten - Arbeitgeber (von der Landesregierung bis zu den örtlichen Dienststellenleitungen) sowie Beschäftigte und ihre Interessenvertretungen - von der Notwendigkeit der Optimierung der Verwaltung zu überzeugen, um sie damit zu gewinnen, sich und ihren Sachverstand konstruktiv in den Prozess der Umgestaltung einzubringen. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsoptimierung beim Land Brandenburg schafft dafür die Voraussetzungen.

Mit dem gemeinsamen Ziel, durch Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen den Optimierungsprozess transparenter zu machen und Gestaltungsspielräume zu eröffnen, um damit die Akzeptanz zu fördern, sowie Regelungen zum Schutz der Beschäftigten vor sozialen Nachteilen zu treffen, schließen Landesregierung und Gewerkschaften folgende Rahmenvereinbarung:

I. Einbeziehung

A. Prozess der Verwaltungsoptimierung

Als Verwaltungsoptimierung wird in dieser Vereinbarung das über den permanenten Prozess der Verbesserung der Verwaltung hinausgehende, aktuelle Vorhaben der Landesregierung verstanden, die Strukturen der Landesverwaltung nach der Aufbauphase effektiver und effizienter zu gestalten. Dieses Vorhaben muss als längerfristiger Prozess verstanden werden, in den alle Teile der Landesverwaltung einzubeziehen sind.

Als Maßnahmen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Optimierungsprozess der Landesverwaltung durchgeführt werden, werden alle Maßnahmen verstanden, die von den zentralen Projektgremien und den weiteren nachgenannten Gremien erarbeitet und der Landesregierung bzw. den Ressorts zur Entscheidung vorgeschlagen werden.

B. Einbeziehung in Gremien

Zur Steuerung und Koordinierung des Optimierungsprozesses richtet die Landesregierung einen Staatssekretärsausschuss, der durch einen Beirat beraten und unterstützt wird, sowie eine zentrale Projektgruppe ein. Der Kabinettsbeschluss vom 18. Mai 1999 enthält nähere Einzelheiten zur Projektorganisation.

Gremien im Sinne dieser Vereinbarung sind die mit der Planung, Koordinierung und Entscheidungsvorbereitung befassten Projekt- und Teilprojektgruppen in den Ressorts sowie der Beirat auf Landesebene.

Die Landesregierung verpflichtet sich zur Information der unterzeichnenden Gewerkschaften, der zuständigen Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen sowie aller Beschäftigten über Maßnahmen der Verwaltungsoptimierung sowie über den aktuellen Stand der Umsetzung. Die Information der Gewerkschaften sowie der Beschäftigtenvertretungen findet im Rahmen ihrer Einbeziehung in die oben genannten Gremien statt. Die Information erfolgt so rechtzeitig, dass Entscheidungen und Maßnahmen noch gestaltbar sind.

1. Einbeziehung auf Landesebene

Die Besetzung des Beirates erfolgt durch zwei Mitglieder der Landesregierung und drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften in diesem Gremium ist es, die Durchführung des Optimierungsprozesses unter Herstellung eines Konsenses zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu begleiten. Die Landesregierung

verpflichtet sich, den Beirat an der Entscheidungsfindung zur Verwaltungsoptimierung zu beteiligen.

Dem Beirat sind sämtliche Empfehlungen des Staatssekretärsausschusses an die Landesregierung vorzulegen. Er hat das Recht, diesen Empfehlungen eigene Voten hinzuzufügen und kann selbst eigene Empfehlungen unterbreiten. Wird der angestrebte Konsens im Beirat nicht erreicht, können die darin vertretenen Seiten auch voneinander abweichende Voten abgeben. Entscheidungen trifft die Landesregierung.

Zur Heranziehung von Fachwissen sowie zur geschäftsstellenmäßigen Unterstützung kann der Beirat auf Kapazitäten der zentralen Projektgruppe zurückgreifen. Die Hinzuziehung externen Sachverständigen ist grundsätzlich möglich.

Die Gewerkschaften sind bereit, im Beirat konstruktiv mitzuarbeiten. Übereinstimmend im Beirat getroffene Beschlüsse werden von den Gewerkschaften unterstützt.

2. Einbeziehung auf Ressortebene

Ressort-eigene Arbeits- bzw. Projektgruppen arbeiten den zentralen Projektgremien zu und tragen zum Informationsaustausch zwischen diesen und den Ressorts bei. Außerdem können ressortübergreifende Arbeits- bzw. Projektgruppen gebildet werden.

Die Dienststellenleitungen der beteiligten Behörden bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, die Personalvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Schwerbehindertenvertretungen in die Gremien einzubinden, die mit dem Prozess der Verwaltungsoptimierung in Zusammenhang stehen. Die Beschäftigten der Ressorts sind über alle Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsoptimierung so rechtzeitig, dass sie noch gestaltbar sind, zu informieren. Die Modalitäten der Einbeziehung der örtlichen Personalvertretungen und Beschäftigten werden im Regelfall durch Dienstvereinbarungen festgelegt.

C. Qualifizierung für den Prozess der Verwaltungsoptimierung

Für eine erfolgreiche Umgestaltung der Verwaltung ist die Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich. Dies setzt voraus, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Interessenvertretungen über eine ausreichende Qualifizierung auf dem Gebiet der Ziele, Inhalte und Instrumente verfügen, die für den Prozess der Verwaltungsoptimierung relevant sind. Die Landesregierung sichert zu, die Qualifikation der unmittelbar an diesem Prozess beteiligten Beschäftigten bedarfsgerecht durchzuführen. Ein Qualifizierungskonzept, das weitere Einzelheiten regelt, wird von der Landesregierung erstellt.

Das Qualifizierungskonzept soll unter anderem Bildungsangebote zu den Instrumenten, Vorhaben und Maßnahmen enthalten, die im Rahmen des Optimierungsprozesses angewandt bzw. eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere moderne Instrumente der Verwaltungsführung sowie Instrumente zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und der Aufgabenerledigung. Aufgabenkritik, Alternativen der Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung, Instrumente zur Stärkung der Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit sowie Lösungen aus der In-

formationstechnologie können - abhängig vom Verlauf des Optimierungsprozesses - ebenfalls Bestandteil des Qualifizierungskonzeptes sein. Um die notwendige Qualifikation der Beteiligten bei der Gestaltung des Optimierungsprozesses sicherzustellen, enthält das Qualifizierungskonzept insbesondere Angebote zur Methodik bei der Konzeption und Umsetzung von Optimierungsvorhaben.

Die Landesregierung verpflichtet sich, ein am Bedarf orientiertes Angebot ihrer landeseigenen Einrichtung für Fort- und Weiterbildung (Landesakademie für öffentliche Verwaltung - LAKöV) auf dem Gebiet der Verwaltungsoptimierung zu schaffen.

II. Schutz der Beschäftigten

A. Sicherung der Beschäftigungsmöglichkeit

Die Landesregierung sieht sich der Sicherung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung besonders verpflichtet.

Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsoptimierung sind grundsätzlich so zu gestalten, dass kein Arbeitnehmer den Wegfall seiner Beschäftigungsmöglichkeit in der Landesverwaltung befürchten muss. Die Landesregierung verpflichtet sich, hierzu alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen.

Für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitsplatz im Rahmen des Optimierungsprozesses entfällt, wird die Landesverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen zumutbaren Ersatzarbeitsplatz anbieten. Ist für die Weiterbeschäftigung auf dem anderen Arbeitsplatz eine Qualifizierung erforderlich, wird die Möglichkeit hierzu gewährleistet.

Die Arbeitnehmer sind zur Mitwirkung bei der Erhaltung ihrer Beschäftigungsmöglichkeit und zur Annahme eines zumutbaren anderen Arbeitsplatzes verpflichtet.

Im Bewusstsein dieser gegenseitigen Verpflichtungen schließt die Landesregierung betriebsbedingte Kündigungen zum Zwecke der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach folgenden Maßgaben aus:

- a) Versetzungen und Änderungskündigungen bleiben zulässig, soweit sie nach den folgenden Abschnitten B und C zumutbar sind.
- b) Das Gleiche gilt für Beendigungskündigungen, die erklärt werden, weil der Arbeitnehmer ein zumutbares Änderungsangebot entsprechend den folgenden Abschnitten B und C ohne den Vorbehalt des § 2 Satz 1 KSchG ablehnt, oder sich hierzu nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erklärt.
- c) Beendigungskündigungen aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens bleiben zulässig.

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie ihre wesentliche Ursache in Maßnahmen des Optimierungsprozesses haben.

Sollten Ereignisse (hierzu zählen insbesondere eine wesentliche

Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen des Landes sowie ein durch die Landesregierung nicht beeinflussbarer Aufgabenwegfall in der Landesverwaltung) eintreten, die beim Abschluss dieser Rahmenvereinbarung noch nicht absehbar waren, besteht für die Landesregierung die Möglichkeit, einem bestimmten Personenkreis betriebsbedingt zu kündigen. Hierzu werden die vertragschließenden Parteien ggf. Sonderregelungen treffen.

B. Wechsel des Arbeitsplatzes

Die Landesregierung wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz von Maßnahmen des Optimierungsprozesses betroffen ist, vorrangig entsprechend ihrer bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe und am bisherigen Beschäftigungsort weiterbeschäftigt werden können.

Für Arbeitnehmer, die von Maßnahmen aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Optimierungsprozess in der Landesverwaltung betroffen sind und nicht mehr in ihrer bisherigen Tätigkeit weiterbeschäftigt werden können, werden neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge geprüft und angeboten:

- a) Beschäftigung in derselben Dienststelle am bisherigen Ort,
- b) Beschäftigung im bisherigen Ressortbereich am bisherigen Ort,
- c) Beschäftigung in einem anderen Ressortbereich am bisherigen Ort,
- d) Beschäftigung im bisherigen Ressortbereich an einem anderen Ort,
- e) Beschäftigung in einem anderen Ressortbereich an einem anderen Ort,
- f) Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 29 Abs. 7 BAT-O.

Von dieser Reihenfolge kann auf Wunsch des Arbeitnehmers abgewichen werden. Sinngemäß gilt diese Regelung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch für Beamte in der Landesverwaltung, deren Dienststelle von Maßnahmen des Optimierungsprozesses betroffen ist.

Die neue Beschäftigungsmöglichkeit muss der Fähigkeit und mindestens dem bisherigen Qualifikationsniveau und der beruflichen Erfahrung des Arbeitnehmers entsprechen.

Ist die Annahme eines anderen Arbeitsplatzes mit einer niedriger bewerteten Tätigkeit verbunden, ist der Arbeitnehmer bei zukünftiger Übertragung von höher bewerteten Tätigkeiten bei entsprechender Eignung besonders zu berücksichtigen. Dabei sind die Möglichkeiten der Stellenbörse zu nutzen.

Bei der Übernahme eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes erfolgt ein Ausgleich nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg über eine Übergangsweise Vergütungs- und Lohnsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999.

C. Wechsel des Dienstortes

Unabdingbar für eine Beschäftigungssicherung ist die Flexibi-

lität und Mobilität der Beschäftigten in einem zumutbaren Rahmen. Die Zumutbarkeit von Versetzungen wird von der Landesverwaltung sowohl unter räumlichen und einkommensbezogenen Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der bisher erworbenen Qualifikation und Erfahrung geprüft. Auch die persönliche Situation des Betroffenen ist angemessen zu berücksichtigen.

Die Zumutbarkeit eines im Zusammenhang mit dem Optimierungsprozess stehenden Wechsels des Dienstortes ist in folgenden Fällen unter strengen Maßstäben zu prüfen:

- bei Arbeitnehmern, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Schwerbehinderten im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz,
- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren betreuungsbedürftigen Kindern, für die bei einem Dienstortwechsel keine Betreuungsmöglichkeit gefunden werden kann,
- bei Arbeitnehmern, deren Wechsel des Dienstortes mit einer Aufgabe der Erwerbs- und Berufstätigkeit des Ehegatten am bisherigen Beschäftigungsort verbunden ist, ohne dass nach dem Dienstortwechsel eine neue Beschäftigungsmöglichkeit gefunden werden kann.

In begründeten Fällen werden daneben Einzelheiten zur Zumutbarkeit des neuen Dienstortes unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse in Dienstvereinbarungen festgelegt.

Sofern im Einzelfall im Rahmen des Optimierungsprozesses eine Versetzung aus dienstlichen Gründen unumgänglich ist, werden die betroffenen Arbeitnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber informiert (mindestens drei Monate vorher). Die näheren Einzelheiten der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit sind in einem Gespräch mit dem Betroffenen mit dem Ziel der Einigung zu klären.

Versetzungen auf Antrag des Arbeitnehmers bleiben hiervon unberührt.

Für Beamte des Landes gelten diese Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

D. Qualifizierung für Beschäftigung

Die Landesregierung misst der Aus- und Fortbildung ihrer Arbeitnehmer und Beamten eine besondere Bedeutung zu. Der Erfolg der Optimierung hängt davon ab, dass die Leistungsfähigkeit aller Beschäftigten erhalten bzw. verbessert wird, indem das Personal planvoll und zielgerichtet fortgebildet wird. Dies gilt auch und gerade für diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze von Optimierungsmaßnahmen erfasst werden und die deshalb um- oder nachqualifiziert werden sollen.

Aus diesem Grunde wird die Landesregierung eine landesweite, einheitliche Fortbildungskonzeption erarbeiten lassen. Um zu gewährleisten, dass die Fortbildung bedarfsgerecht und auch unter Berücksichtigung der individuellen und beruflichen Neigungen und Fähigkeiten der Beschäftigten erfolgt, muss die Konzeption in den einzelnen Fachverwaltungen konkretisiert

werden. Sowohl bei der Erarbeitung der Fortbildungskonzeption des Landes als auch bei ihrer Konkretisierung in den Dienststellen ist zu gewährleisten, dass der Sachverstand der Interessenvertretungen der Beschäftigten (Gewerkschaften, Berufsverbände, Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen) einbezogen wird.

Mit der Qualifizierung ist das Ziel verbunden, den Beschäftigten auch für die Zukunft berufliche Perspektiven zu eröffnen und zu sichern.

E. Stellenbörse

Im Rahmen ihrer Fürsorgeverpflichtung und zur sozialverträglichen Begleitung der Optimierungsvorhaben, wird die Landesregierung eine Stellenbörse für die Arbeitnehmer und Beamten der Landesverwaltung einrichten.

Diese Stellenbörse soll als Informationsstelle vorrangig den Beschäftigten, die von Optimierungsmaßnahmen betroffen sind, Gelegenheit zur Unterrichtung über Verwendungsmöglichkeiten in anderen Dienststellen mit besetzbaren Stellen geben, um so die Übernahme eines anderen Arbeitsplatzes im Wege einer freiwilligen Entscheidung zu ermöglichen (Vermeidung von zwangsweisen Versetzungen). Hierzu müssen alle notwendigen Informationen über freie, freiwerdende und besetzbare Arbeitsplätze und Dienstposten sowie über den Personenkreis, der von Optimierungsvorhaben betroffen ist, zur Verfügung stehen. Ferner sind der Stellenbörse Ausschreibungen von Stellen bereits vor deren Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Eine mögliche ressortinterne Besetzung geht der Information an die Stellenbörse voraus.

Mit der Einrichtung der Stellenbörse soll für den Bereich der Landesverwaltung auch die Möglichkeit der Sicherung eines Einstellungskorridors für Nachwuchskräfte eröffnet werden.

F. Umsetzung der Schutzregelungen

Die unterzeichnenden Gewerkschaften werden die Bemühungen der Landesregierung zur Erhaltung der Beschäftigungsmöglichkeiten konstruktiv unterstützen und darauf auch im Rahmen ihrer Arbeit in den Personalvertretungen hinwirken.

III. Schlussbestimmungen

A. Dienstvereinbarungen

Bei der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen können Einzelheiten - sofern die Rahmenvereinbarung dies vorsieht - im Interesse der Beschäftigten durch Dienstvereinbarungen im zulässigen Rahmen geregelt werden, um so den individuellen Erfordernissen in einzelnen Bereichen Rechnung zu tragen. Hierzu werden auf Ressortebene Musterdienstvereinbarungen für den jeweiligen Geschäftsbereich erarbeitet.

B. Gesetzesvorrang

Verpflichtungen und Zuständigkeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. personalvertretungsrechtliche Mitwir-

kungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.

C. Verfahren

Bei unterschiedlicher Auslegung der Regelungen der Rahmenvereinbarung finden zwischen den Vertragsparteien Gespräche mit dem Ziel einer Einigung statt.

D. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für alle Arbeitnehmer in der Landesverwaltung, die von Maßnahmen aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Optimierungsprozess in der Landesverwaltung betroffen sind. Als Maßnahmen in diesem Sinne gelten nur solche, die ihre wesentliche Ursache in dem Optimierungsprozess haben; im Streitfall führt der Arbeitgeber den Nachweis. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Lehrkräfte im Bereich des MBSJ und Waldarbeiter im Bereich des MELF.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden auch Beamte in der Landesverwaltung in diese Regelungen einbezogen.

Die verwendeten Begriffe „Arbeitnehmer“, „Beamte“ und „Beschäftigte“ umfassen Männer und Frauen. Auf eine Doppelschreibweise wurde verzichtet.

E. Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

Über eine Verlängerung der Rahmenvereinbarung sind bei Bedarf rechtzeitig vor Auslaufen der Vereinbarung Gespräche aufzunehmen.

Potsdam, den 7. Juli 1999

Zeitgleich mit der Rahmenvereinbarung ist die nachfolgende Richtlinie in Kraft getreten:

**Richtlinie des Ministeriums der Finanzen
des Landes Brandenburg für eine übergangsweise
Vergütungs- und Lohnsicherung im Zuge von Maßnahmen
der Verwaltungsoptimierung
vom 7. Juli 1999**

1. Wird einem Arbeitnehmer in der Landesverwaltung im Zusammenhang mit dem Optimierungsprozess auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 7. Juli 1999, dessen bisheriger Arbeitsplatz wegfällt, eine neue Tätigkeit angeboten, die mit einer niedrigeren als der bisherigen Eingruppierung/Einreihung verbunden ist, so gilt der folgende Grundsatz:

Ist die bisherige Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV a BAT-O und niedriger bewertet, so darf die neue Tätigkeit nicht niedriger als zwei Vergütungsgruppen unter der bisherigen bewertet sein; dies gilt auch für Arbeiter aller Lohngruppen.

In den Fällen, in denen eine Tätigkeit mit einer niedrigeren Vergütungsgruppe angeboten wird, wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit und Wirksamkeit der neuen tarifgerechten Eingruppierung/Einreihung neben der Vergütung bzw. dem Lohn eine auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme berechnete abbaubare persönliche Zulage gewährt, und zwar

- bei Angestellten in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der nunmehr zustehenden tarifgerechten Vergütung nach § 26 BAT-O (jeweils zuzüglich der allgemeinen Zulage),
- bei Arbeitern in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem nunmehr zustehenden tarifgerechten Monatstabellenlohn.

Weitere Vergütungs-/Lohnbestandteile bleiben bei der Berechnung der persönlichen Zulage außer Betracht. Die persönliche Zulage wird nicht dynamisiert.

2. Auf die errechnete persönliche Zulage werden künftige Erhöhungen der Vergütung nach § 26 BAT-O (zuzüglich der allgemeinen Zulage) bzw. des Monatstabellenlohns durch
 - höhere Eingruppierung/Einreihung einschließlich tariflicher Aufstiege (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg),
 - Zahlung von Vergütungsgruppenzulagen oder
 - Aufsteigen in eine höhere Lebensaltersstufe/Lohnstufe
 in vollem Umfang angerechnet.
3. Die persönliche Zulage vermindert sich außerdem bei jeder allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung - mit Ausnahme der Erhöhung des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes - jeweils um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Erhöhung.
4. Die persönliche Zulage entfällt, wenn der Arbeitnehmer die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.
5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1999 in Kraft.

Die Regelungen der Richtlinie gelten für Fälle, die im Zuge des Optimierungsprozesses in der Landesverwaltung bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Rahmenvereinbarung außer Kraft tritt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

Runderlass Nr. 23/3/1999
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 8. September 1999

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen

2. Adressatenkreis

- 2.1 Bestimmung des Adressatenkreises
- 2.2 Benachbarte Gemeinden als Träger öffentlicher Belange
- 2.3 Planungen im grenznahen Bereich/Grenzüberschreitende Unterrichtung (§ 4a¹)
 - a) Allgemeines
 - b) Unterrichtung
 - c) Konsultationen
- 2.4 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)

3. Beteiligungsverfahren

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Beteiligung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
- 3.3 Frühzeitige Trägerbeteiligung und förmliche Beteiligung
 - 3.3.1 Frühzeitige Trägerbeteiligung
 - 3.3.2 Förmliche Beteiligung
- 3.4 Beteiligung einer Behörde in mehrfacher Hinsicht
- 3.5 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange
- 3.6 Zusammenfassung von Verfahrensstufen
- 3.7 Eingeschränkte Beteiligung nach § 33 Abs. 2
- 3.8 Einschaltung eines Dritten
 - a) Allgemeines
 - b) Mögliche Dritte
 - c) Übertragbare Aufgaben
 - d) Verantwortlichkeit der Gemeinde
- 3.9 Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Nr. 3

4. Stellungnahme

- 4.1 Form der Stellungnahme
- 4.2 Inhalt der Stellungnahme
- 4.3 Frist für die Stellungnahme

5. Wirkung des Beteiligungsverfahrens

- 5.1 Bindung der Gemeinde
- 5.2 Ausbleiben der Stellungnahme (§ 4 Abs. 3 Satz 2)

6. Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers öffentlicher Belange

7. Allgemeine Überleitungsvorschrift für eingeleitete Verfahren nach dem Baugesetzbuch (§ 233 Abs. 1)

8. Außer-Kraft-Treten anderer Erlasse

9. Geltungsdauer

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

Anlage 2 Formblatt

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)

§ 4 regelt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

§ 3 Abs. 2 enthält die Bestimmungen über die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung.

Die Vorschriften finden auch Anwendung für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 4).

§ 13 Abs. 2 enthält Regelungen zum vereinfachten Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans.

- Für informelle Planungen (z. B. Rahmenplanung) liegen keine rechtlichen Regelungen vor. Die Trägerbeteiligung kann jedoch in Anlehnung an das Beteiligungsverfahren nach § 4 erfolgen.

- Bei anderen Verfahren des Baugesetzbuchs, die eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorsehen, sind die Vorschriften des § 4 sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht spezielle Regelungen enthalten (§§ 22 Abs. 9, 33 Abs. 2, 34 Abs. 5, 139 Abs. 2, 165 Abs. 4).

2. Adressatenkreis

2.1 Bestimmung des Adressatenkreises

Zur Bestimmung, wer Träger öffentlicher Belange ist, ist Folgendes zu beachten:

- Der Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) muss erfüllt sein. Dieser ist gegeben bei

¹ Paragraphen (§) ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das Baugesetzbuch (BauGB).

- Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind (sogenannte Beliehene),
- Behörden und Stellen der Kirche und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften/-gemeinschaften stehen den Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleich, soweit sie aufgrund staatlichen öffentlichen Rechts tätig werden.
- Behörden und Stellen nach dem 1. Spiegelstrich sind nach § 4 nur zu beteiligen, soweit sie Träger „öffentlicher“ Belange sind. Der Begriff des „öffentlichen Belanges“ bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich auf die Bodennutzung innerhalb des Plangebietes auswirken und damit für die Abwägung nach § 1 Abs. 6 von Bedeutung sein können.

Hierbei braucht es sich nicht um öffentliche Planungsaufgaben oder Planbefugnisse zu handeln. Zu den öffentlichen Belangen können auch die Belange der vermögensverwaltenden Stellen des Bundes, des Landes oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gehören, wenn im Bauleitplan Darstellungen oder Festsetzungen für öffentliche Bauten oder Anlagen beabsichtigt sind.

- Träger öffentlicher Belange kann weiterhin nur die Behörde oder Stelle sein, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belanges zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist.
- Zu beteiligen sind nur die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Bauleitplanung berührt wird. Eine generelle Berührtheit gibt es nicht.
- Bei Planungen im grenznahen Bereich sind auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange anderer Bundesländer zu beteiligen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Grenzgebiet zur Republik Polen erfolgt bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben können, eine Unterrichtung der polnischen Stellen durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung. Die Abstimmungspflicht der gemeinsamen Landesplanungsabteilung richtet sich nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 Landesplanungsvertrag (LPIV) und § 4 Abs. 2 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV). Die Abstimmungspflicht nach § 4a bleibt hiervon unberührt (siehe 2.3).

- Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören Behörden, Stellen, Organisationen oder Personen, die keine Erklärung mit verbindlicher Wirkung nach außen abgeben können, sondern nur verwaltungsintern, z. B. gutachterlich oder beratend, tätig werden. Ihre Beteiligung erfolgt gegebenenfalls durch die Behörde oder Stelle, die gegenüber der Gemeinde die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs zu vertreten hat.

Verwaltungseinheiten, die Teil der Gemeinde sind, gehören mangels Selbstständigkeit nicht zu den Trägern öffentlicher Belange, auch wenn sie in ihren Entscheidungen selbstständig sind (z. B. Umlegungsausschüsse). Diese Stellen werden gemeindeintern beteiligt.

- Für bestimmte Organisationen, die nicht Träger öffentlicher Belange sind, wird empfohlen, diese über die Träger öffentlicher Belange, in deren Verantwortungsbereich sie gehören, zu beteiligen. Sie haben unabhängig davon wie jedermann das Recht, im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 ihre Anregungen vorzubringen.

Die Regelung zur Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) findet im Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen keine Anwendung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. März 1985 - 10 C 39/84 -, BauR 1985, 426).

- Die für die Genehmigung und das Anzeigeverfahren bei Bauleitplänen zuständige Behörde [bis 31. Dezember 1999: Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW); ab 1. Januar 2000: Landkreise für kreisangehörige Städte und Gemeinden bzw. Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für kreisfreie Städte] ist nicht Träger öffentlicher Belange². Ihre Zuständigkeit und Teilnahme am Verfahren ist in §§ 6 und 10 geregelt.
- Die Gemeinden sollten dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) die Möglichkeit zur Kenntnisnahme ihrer Entwürfe von Planungen und Planungsabsichten geben.

2.2 Benachbarte Gemeinden als Träger öffentlicher Belange

Zu den Trägern öffentlicher Belange gehören auch die benachbarten Gemeinden.

² Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Beteiligung einer Bundesbehörde in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange.

Zu den benachbarten Gemeinden sind nicht nur die zu zählen, die unmittelbar an das Gemeindegebiet angrenzen, sondern alle Gemeinden, auf die sich die betreffende Bauleitplanung auswirken kann. (Dies gilt z. B. auch für Gemeinden und deren Ortsteile, für die infolge von Umsiedlungsentscheidungen der Wiederansiedlungsstandort Gegenstand der Bauleitplanung ist.)

Die zu beteiligende Gemeinde hat gegenüber der planenden Gemeinde ihre Betroffenheit substantiiert darzulegen.

Finden die §§ 203 ff. Anwendung, so ist dies im Beteiligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 Planungen im grenznahen Bereich/Grenzüberschreitende Unterrichtung (§ 4a)

a) Allgemeines

§ 4a sieht ein zweigestuftes Abstimmungsverfahren zunächst in Form einer Unterrichtung (Absatz 1) und dann in Form von Konsultationen (Absatz 2) für solche Bauleitpläne vor, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können. Die Verpflichtung zur Abstimmung gilt allerdings nur unter den Voraussetzungen der Grundsätze der (formellen) Gegenseitigkeit und (materiellen) Gleichwertigkeit, um den deutschen Gemeinden keine einseitige Abstimmungsverpflichtung ihrer Bauleitpläne ohne Recht auf Beteiligung im umgekehrten Fall einzuräumen. Das Gebot der Gleichwertigkeit verlangt dabei Vergleichbarkeit sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der Information als auch hinsichtlich deren Aussage, Umfang und Genauigkeit. Da die benachbarten Staaten mit Ausnahme der Verfahren für UVP³-pflichtige Vorhaben [vergleiche die Verpflichtung nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)] bislang keine entsprechenden grenzüberschreitenden Abstimmungsverpflichtungen erlassen haben, kann die Gegenseitigkeit in der Praxis nur auf Grund bilateraler Absprachen und Vereinbarungen - auch auf regionaler oder kommunaler Ebene -, die dann auch weitere Einzelheiten regeln, hergestellt werden.

b) Unterrichtung

Die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange der Republik Polen sind über den Inhalt des Planentwurfs in geeigneter Weise so zu informieren, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Planung möglich ist. Eine Erörterung ist in dieser ersten Phase der Beteiligung hingegen nicht erforderlich; sie kann jedoch im Rahmen des sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationsverfahrens nach Absatz 2 erfolgen.

Adressat der Unterrichtung sind sowohl die von den

Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung möglicherweise erheblich betroffenen Gemeinden wie auch die möglicherweise erheblich in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates. Es erscheint sinnvoll, nach entsprechender Vereinbarung eine zentrale Anlaufstelle - beispielsweise die Gemeinde - in der Republik Polen auszuwählen, die dann ihrerseits die erhaltenen Informationen an die weiteren, in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen (und damit die Träger öffentlicher Belange), weiterleitet.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Planung einerseits und die angestrebte Informationsgewinnung andererseits erscheint es zweckmäßig, wenn die Unterrichtung nach Absatz 1 zeitlich mit der Beteiligung der entsprechenden Stellen im Inland erfolgt und zugleich auch Gelegenheit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen gegeben wird.

c) Konsultationen

Nach § 4a Abs. 2 können Konsultationen auf der Grundlage der vorher nach Absatz 1 durchgeführten Unterrichtung erfolgen. Derartige Konsultationen gehen qualitativ über die Unterrichtung und Abgabe von Stellungnahmen durch die betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange der Republik Polen hinaus. Sie haben zum Ziel, unterschiedliche Auffassungen der Betroffenen zu erörtern und zu einer einvernehmlichen Lösung im Verhandlungswege zu kommen.

2.4 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)

Die Behörden und Stellen, deren Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in Betracht kommt, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend und entbindet somit nicht die Gemeinden davon, gegebenenfalls weitere Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Aufnahme in die Liste begründet nicht die Eigenschaft, Träger öffentlicher Belange zu sein.

3. Beteiligungsverfahren

3.1 Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig ein. Damit wird noch deutlicher als bisher auf die Betroffenheit im jeweiligen Aufgabenbereich abgestellt. Welche Stellen jeweils aufgrund einer Entscheidung der Gemeinde zu beteiligen sind, hängt im Einzelfall von den zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplanes ab. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur wenige oder unter Umständen auch kein Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist (vgl. BVerwG, ZfBR 1988, 91).

³ UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine formelle Beteiligung aller nur denkbarer Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das Bauleitplanverfahren unnötig erschwert werden könnte.

Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 hat möglichst frühzeitig stattzufinden. Es darf also nicht erst dann einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Belange der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nicht mehr in einer dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6) genügenden Weise berücksichtigt werden können.

Die erste Stufe der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 kann auch nicht durch eine Beteiligung an einem anderen Verfahren ersetzt werden.

3.2 Beteiligung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Beabsichtigt die Gemeinde, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, so hat sie dies gemäß Artikel 12 LPIV der gemeinsamen Landesplanungsabteilung bekannt zu geben, ihre allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen⁴. Einzelheiten dazu enthält der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 31. August 1999 (ABl. S. 912) bezüglich der Mitteilung der Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung.

Die Anfrage nach Artikel 12 LPIV ersetzt nicht das Beteiligungsverfahren nach § 4. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich keine Widersprüche zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Bauleitplanentwurf bestehen.

3.3 Frühzeitige Trägerbeteiligung und förmliche Beteiligung

3.3.1 Frühzeitige Trägerbeteiligung

Werden Träger öffentlicher Belange von der Planungsabsicht erkennbar wesentlich berührt, empfiehlt es sich, bereits in der Entwurfsphase Skizzen und erste nicht-förmliche Entwürfe den Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten, um unter anderem zu vermeiden, dass Planentwürfe ausgearbeitet werden, die mit den Fachplanungen der Träger öffentlicher Belange kollidieren. Diese Abstimmung sollte in der Regel vor der Bürgerbeteiligung nach § 3 erfolgen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, da ihre Stellungnahmen bereits in die Erörterung mit den Bürgern einfließen können.

3.3.2 Förmliche Beteiligung

Für das Verfahren nach § 4 Abs. 1 ist es erforderlich,

den Trägern öffentlicher Belange folgende Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten:

- einen ausgearbeiteten Vorentwurf zum Bauleitplan mit dem
- dazugehörigen Erläuterungsbericht (Flächennutzungsplan)
- bzw. der Begründung (Bebauungsplan).

Der Vorentwurf muss alle wesentlichen Darstellungen oder Festsetzungen enthalten und damit so hinreichend konkretisiert sein, dass die Träger öffentlicher Belange erkennen können, ob und inwieweit ihre Belange von der gemeindlichen Planung berührt werden. Die Rechtsgrundlagen sind anzuführen (siehe auch 4.2).

Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht entbunden, die abwägungserheblichen Unterlagen zu beschaffen, das heißt, sie muss alle für das Planverfahren wesentlichen Unterlagen zur Kenntnis haben, eine selektive Auswahl der Unterlagen ist nicht zulässig.

Die Gemeinde wird von ihrer Verpflichtung, sich selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, grundsätzlich nicht durch zustimmende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entbunden (BVerwG, NVwZ-RR 1990, 122).

3.4 Beteiligung einer Behörde in mehrfacher Hinsicht

Ist eine Behörde (z. B. Landrat) in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange, ist sie einheitlich unter Angabe der Funktionen, in denen sie als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen hat, zu beteiligen; gegebenenfalls sind Mehrexemplare beizufügen. Die Beteiligung der Behörde erstreckt sich immer auf alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange.

3.5 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

Im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 sollen die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten von der Auslegung benachrichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3).

Den Trägern öffentlicher Belange soll hierdurch die Gelegenheit gegeben werden zu prüfen, ob und inwieweit ihre Stellungnahmen im Planentwurf berücksichtigt worden sind.

Die Träger öffentlicher Belange müssen gegebenenfalls nach § 3 Abs. 2 fristgemäß und förmlich Anregungen geltend machen. Beim Flächennutzungsplan sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sofern sie öffentliche Planungsträger sind, gegebenenfalls gehalten, diesem bis spätestens vor dem Beschluss der Gemeindevertretung über den Plan zu widersprechen, damit die nach § 7 sonst eintretende Anpassungspflicht ihrer Planungen an den Flächennutzungsplan für sie vermieden wird.

⁴ Satzungen nach § 34 Abs. 4 werden von Artikel 12 Landesplanungsvertrag nicht erfasst.

3.6 Zusammenfassung von Verfahrensstufen

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 können die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Erläuterungsbericht bzw. Begründung gleichzeitig durchgeführt werden. Die Zusammenfassung dieser Verfahrensstufen kann das Planverfahren beschleunigen.

Sie empfiehlt sich aber nur, wenn entweder eine Vorabstimmung mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt worden ist oder von ihnen Stellungnahmen zu erwarten sind, die nicht zu Änderungen des Planentwurfs führen, welche eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würden. Andernfalls würde der Zeitgewinn wieder entfallen.

Durch die Parallelisierung mit dem Verfahren der öffentlichen Auslegung verschiebt sich der Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Dadurch fallen die erste und die zweite Stufe⁵ der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zusammen.

3.7 Eingeschränkte Beteiligung nach § 33 Abs. 2

In den Fällen des § 33 Abs. 2 kann der Kreis der Beteiligten eingeschränkt werden, und zwar auf die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange. Diesen ist vor Erteilung der Baugenehmigung während der Planaufstellung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Dauer hängt von den Umständen des jeweiligen Falls ab. Sie richtet sich nach Umfang und Bedeutung der Planung sowie der Intensität der betroffenen Interessen. Reicht eine zur Stellungnahme gesetzte Frist nicht aus, können die Beteiligten um Fristverlängerung bitten. Die Gemeinde darf nicht davon ausgehen, dass die Interessen der Beteiligten unberührt bleiben (Bielenberg/Stock, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, § 33, Rn 20a).

Träger öffentlicher Belange sind dann zu beteiligen, wenn und soweit sie durch den materiellen Inhalt der Festsetzungen in der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben konkret berührt werden. Dies ist dann gegeben, wenn sich die Festsetzungen auf die Aufgabenerfüllung der Träger öffentlicher Belange unmittelbar auswirken oder auswirken können.

3.8 Einschaltung eines Dritten

a) Allgemeines

In § 4b wird ausdrücklich geregelt, dass die Gemeinde zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 3 bis 4a einem Dritten übertragen kann.

Zuständig für die Übertragung der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 3 bis 4a auf einen Dritten ist die Gemeinde, die damit einen vom Gesetz ihr zugewiesenen Aufgabenbereich delegieren kann. Da sie jedoch weiterhin die Zuständigkeit für das Bauleitplanverfahren insgesamt behält, handelt es sich bei dieser Aufgabenübertragung nicht um eine materielle Privatisierung (z. B. in Form der Beilehung), sondern um eine sogenannte funktionale oder formelle Privatisierung. Bei dieser Form der Privatisierung bleibt die Aufgabe weiterhin hoheitlich, ihre Durchführung wird aber teilweise auf einen Privaten übertragen. Im Außenverhältnis zum Bürger und zu den Trägern öffentlicher Belange bleibt die Verantwortung bei der Gemeinde, der von der Gemeinde beauftragte Dritte ist daher ein sogenannter Verwaltungshelfer.

b) Mögliche Dritte

Der von der Gemeinde beauftragte Dritte kann ein hierauf spezialisierter Rechtsanwalt, Planer, Architekt oder aber auch eine eigens zum Zweck der Verfahrensunterstützung gegründete Gesellschaft der Gemeinde sein. Regelmäßig wird der Dritte dabei im Interesse der Gemeinde an einer zügigen Planung tätig. Zwischen der Gemeinde und dem Verwaltungshelfer kommt durch die Übertragung der Aufgabe ein Vertragsverhältnis privatrechtlicher Natur zustande. Für seine Leistungen kann der Verwaltungshelfer ein angemessenes Entgelt verlangen. Die vom Gesetzgeber als hervorgehobenes Motiv der Privatisierung genannte Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens soll durch die personelle Entlastung, aber auch durch die Loslösung von Beschränkungen, z. B. des Dienstrechts, erreicht werden.

Dritter kann aber auch ein neutraler Projektmittler („Mediator“) sein, der zunächst unabhängig von Weisungen der Gemeinde, und damit von neutraler Warte aus, die genannten Verfahrensschritte durchführt und dabei vermittelnd zwischen Gemeinde und den betroffenen Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange tätig wird. Der Verfahrensmittler soll hier die Beschleunigung durch Offenlegung der unterschiedlichen Interessen und den Versuch der Konsensstiftung erreichen. Diese neutrale Position des Dritten schließt es allerdings nicht aus, dass er anteilig oder auch ganz von der Gemeinde bezahlt wird. Ob der Dritte als Konfliktmittler zwischen Gemeinde und von der Planung betroffenen Bürgern oder unmittelbar für die Gemeinde auftreten soll, ist deshalb im Rahmen seiner Beauftragung zu klären. Es bleibt auch bei der Einschaltung eines neutralen Dritten bei der Letztverantwortung der Gemeinde, so dass diese - unter Beachtung des Vertragsrechts - die Durchführung der Verfahrensschritte wieder an sich ziehen kann.

Bei der Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens kann (unstreitig) auch ein von der Planung begünstigter Investor tätig werden. Vergleichbare Regelungen gibt es auch sonst im Baugesetzbuch: So regelt § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Zulässigkeit eines städtebaulichen Ver-

⁵ § 3 Abs. 2 Satz 3 - Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 1 Beteiligten von der öffentlichen Auslegung

trags, in welchem der Vertragspartner vorbereitende Maßnahmen sowie die Ausarbeitungen der städtebaulichen Planungen übernehmen kann; eine vergleichbare Regelung zur Durchführung der Planung ist beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan in § 12 getroffen. Hinsichtlich der Durchführung des Beteiligungsverfahrens durch einen Investor ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass in der juristischen Literatur Zweifel an der Zulässigkeit im Hinblick auf eine mögliche Interessenkollision, die im Ergebnis zu einer Verletzung des Abwägungsgebots führen könnte, geäußert werden.

c) Übertragbare Aufgaben

Bei den übertragungsfähigen Aufgaben unterscheidet § 4b zwischen der Vorbereitung und der eigentlichen Durchführung des Beteiligungsverfahrens:

Bei der Vorbereitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann die Zusammenstellung und Versendung der Unterlagen, zu denen Stellung genommen werden soll, übernommen werden.

Bei Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann der Dritte die Stellungnahmen anfordern und ebenfalls zusammenstellen. Er kann die gesetzliche Stellungnahmefrist von einem Monat in verbindlicher Absprache mit der Gemeinde angemessen verlängern. Auch kann der Dritte einen Anhörungstermin für die Träger öffentlicher Belange anstelle der Gemeinde übernehmen. Demgegenüber scheidet eine Bewertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens durch den Dritten aus.

Bei Tätigwerden des Verwaltungshelfers muss deutlich werden, dass dieser im Auftrag der Gemeinde handelt.

d) Verantwortlichkeit der Gemeinde

Bei der Übertragung von Verfahrensschritten auf einen Dritten kommt der Gemeinde eine besondere Verantwortung bei dessen Auswahl und Überwachung zu. Die Gemeinde muss den von ihr beauftragten Dritten durch eine regelmäßige Berichtspflicht so beaufsichtigen, dass sie zu jeder Zeit eingreifen und das Verfahren an sich ziehen kann. Auch muss sie sicherstellen, dass sie die durch die Beteiligung eingegangenen Informationen in vollem Umfang erhält und in den Abwägungsprozess einführt. Dies zwingt sie insbesondere zu einer Teilnahme an mündlichen Erörterungs- und Anhörungsterminen. Auch muss sie die erhaltenen Informationen selbstständig bewerten, um sich damit ein eigenes Bild für die Abwägung verschaffen zu können. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass der Dritte die aus der Beteiligung erhaltenen Informationen zur Arbeitserleichterung zuvor in Form einer Zusammenstellung oder eines Protokolls bündelt und die Abwägungsentscheidung vorbereitet.

3.9 Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Nr. 3

§ 4 Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, dass bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs, die den Aufgabenbereich eines Trägers öffentlicher Belange erstmals oder stärker als bisher berühren, das vereinfachte Verfahren (§ 13 Nr. 3) angewandt werden kann.

4. Stellungnahme

4.1 Form der Stellungnahme

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange müssen grundsätzlich schriftlich vorliegen.

Bei der Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren ist das als Anlage 2 beige-fügte Formblatt zu verwenden.

Die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange kann unter Anwendung neuer Technologien erfolgen (z. B.: Telefax per Telefaxgerät, Telefax per Computer, e-Mail). Eine materialisierte bzw. materialisierbare Form, das heißt Schriftstück oder die Möglichkeit des Ausdrucks und dergleichen, muss gegeben sein.

Mit der Wahl der Form der Übermittlung der Stellungnahme übernimmt der Träger öffentlicher Belange selbst die Verantwortung für die richtige, zuverlässige und nachweisbare Übermittlung seiner Stellungnahme. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zu anderen, jedoch ähnlichen Problemen) lässt sich ableiten, dass derjenige, der unter anderem ein Recht aus einer erteilten oder unterbliebenen Stellungnahme ableiten will, die Beweislast hat.

4.2 Inhalt der Stellungnahme

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollen der Gemeinde Material und Hilfe bei der inhaltlichen Bearbeitung der Bauleitpläne und für die gerechte Abwägung der durch den jeweiligen Bauleitplan berührten öffentlichen Belange geben.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass sich die fachliche Stellungnahme auf den Aufgabenbereich des Trägers öffentlicher Belange beschränken soll. Sie haben sich nicht zu Belangen zu äußern, für die sie örtlich oder sachlich nicht zuständig sind.

Die Stellungnahme sollte möglichst kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt werden, um den Städten und Gemeinden die Auswertung und gegebenenfalls Umsetzung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu erleichtern.

Die Stellungnahme ist gekennzeichnet durch Beratung und Information aus eigener Fachkunde. Für die Ein-

wendungen unter Punkt B des Formblatts sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen anzugeben. Über die Informationen in Punkt B hinausgehende Aussagen sind durch die Träger öffentlicher Belange nicht zu machen. Da die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange nur im Rahmen seiner fachgesetzlichen Zuständigkeiten erfolgen soll, sind weitergehende Forderungen/Bedingungen, die an die Genehmigungsfähigkeit gestellt werden, unzulässig. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planung obliegt nach den Verfahrensbestimmungen der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde auch Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können. Hängt die beabsichtigte Planung oder Maßnahme von der Zustimmung einer anderen Behörde ab, so hat der Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme hierauf hinzuweisen.

Ist eine Behörde (z. B. der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde) in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange (siehe 3.4), hat sie alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange einzeln darzustellen und grundsätzlich zusammengefasst zu übermitteln. Hierbei sind jedoch auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Satz 2 zu beachten (siehe oben).

4.3 Frist für die Stellungnahme

§ 4 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Die Gemeinde muss keine Frist setzen und nicht auf die Rechtsfolgen hinweisen. Die Frist und die Rechtsfolgen gelten kraft Gesetzes. Die Monatsfrist beginnt mit dem Eingang der Aufforderung zur Stellungnahme bei dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange, wobei der Tag des Zuganges nicht mitzuzählen ist.

Die gesetzliche Monatsfrist soll von der Gemeinde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz). Der Träger muss den wichtigen Grund gegenüber der Gemeinde geltend machen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Rechtsfrage; ein Beurteilungsspielraum besteht weder für die planende Gemeinde noch für den betroffenen Träger öffentlicher Belange. Anhaltspunkte können insbesondere die Schwierigkeit der Planung, deren Umfang, gegebenenfalls noch vorzunehmende Untersuchungen oder der Grad der Betroffenheit des jeweiligen öffentlichen Belangs sein. Allgemeine Arbeitsüberlastung, personelle Engpässe, Ferienzeit oder eine etwaige Beteiligung von ehrenamtlichen Gremien o. Ä. reichen nicht aus. Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist dem Verlangen auf Fristverlängerung regelmäßig zu entsprechen. Bei der Angemessenheit der Nachfrist ist der von dem Träger öffentlicher Belange vorgetragene wichtige Grund zu berücksichtigen. Eine weitere Fristver-

längerung ist nur möglich, soweit und solange der wichtige Grund noch besteht. Eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme gegenüber einem Träger öffentlicher Belange gilt nur für diesen und hat keine (allgemeine) Wirkung auch für andere Träger öffentlicher Belange.

5. Wirkung des Beteiligungsverfahrens

5.1 Bindung der Gemeinde

§ 4 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange von der Gemeinde in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 zu berücksichtigen und das Abwägungsergebnis im Erläuterungsbericht bzw. in der Begründung darzulegen ist. Eine darüber hinausgehende eigenständige Bindungswirkung (z. B. vom Träger selbst formulierte Zustimmung- oder Wiedervorlagepflicht) besteht nicht, soweit sich dies nicht aus besonderen gesetzlichen Bindungsvorgaben ergibt, die der Gemeinde dann konkret zu benennen sind.

Das Beteiligungsverfahren nach § 4 bedeutet nicht, dass die Gemeinde das Einvernehmen mit dem Träger öffentlicher Belange herzustellen hat.

5.2 Ausbleiben der Stellungnahme (§ 4 Abs. 3 Satz 2)

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 werden Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der (gegebenenfalls verlängerten) Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 vorgebracht wurden, von der Gemeinde in der Abwägung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Diese materielle Ausschlussregelung gilt jedoch dann nicht, wenn die verspätet vorgebrachten Belange der Gemeinde bekannt sind oder ihr hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind (§ 4 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz).

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grad der Betroffenheit einschlägiger öffentlicher Belange von sich aus zu ermitteln. Tut sie dies nicht, so liegt ein Fehler im Abwägungsvorgang vor.

Öffentliche Belange, deren Vorbringen aufgrund des Verhaltens eines Trägers öffentlicher Belange formell präkludiert sind, müssen gleichwohl in die Abwägung eingestellt werden, wenn sie ein solches Gewicht haben, dass ihre Nichtberücksichtigung mit den Anforderungen des Abwägungsgebots unvereinbar wäre, z. B. gesundheitsgefährdende Kontaminierung des Bodens. Unberücksichtigt bleiben können in Abhängigkeit von der konkreten Situation beispielsweise verspätet vorgebrachte, betriebliche Interessen und Bedarfsanforderungen von Behörden und öffentlichen Aufgabenträgern. Verspätetem Vorbringen, das in der Sache nicht durchschlagend kann, braucht nicht weiter nachgegangen werden.

6. Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers öffentlicher Belange

Die Nichtbeteiligung eines berührten Trägers öffentlicher Belange kann dazu führen, dass öffentliche Belange im Sinne des § 1 Abs. 5 nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden und somit Abwägungsfehler vorliegen, die zur Nichtigkeit des Plans führen können. Auf die Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Hiernach ist unbeachtlich, wenn nur einzelne berührte Träger öffentlicher Belange unbeteiligt geblieben sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind. Die Prüfung, ob hierdurch ein Abwägungsfehler hervorgerufen werden kann, bleibt davon unberührt.

7. Allgemeine Überleitungsvorschrift für eingeleitete Verfahren nach dem Baugesetzbuch (§ 233 Abs. 1)

§ 233 Abs. 1 Satz 1 sieht als allgemeinen Grundsatz vor, dass Verfahren - z. B. Bauleitplanverfahren oder städtebauliche Satzungsverfahren -, die vor dem Inkraft-Treten einer Gesetzesänderung (und damit vor dem 1. Januar 1998) förmlich eingeleitet worden sind, nach dem bis zu dieser Gesetzesänderung geltenden Recht fortgeführt und abgeschlossen werden. Dies schließt auch die bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ein. Ist daher vor dem 1. Januar 1998 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB alte Fassung (a. F.) ein Satzungsverfahren für einen Bebauungsplan förmlich eingeleitet oder begonnen worden, kann dieses Satzungsverfahren unter anderem auch nach dem nach dem 31. Dezember 1997 an sich nicht mehr geltenden Vorschriften zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z. B.: § 4 BauGB a. F., § 2 Abs. 4 und 5 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch) weitergeführt und abgeschlossen werden.

Nähere Ausführungen zu den bisher geltenden Vorschriften enthält die alte Fassung des Erlasses des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch vom 27. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 26).

Um andererseits aber bei vor dem Stichtag begonnenen Verfahren, für die die Anwendung des neuen Rechts insbesondere bei kurz vorher eingeleiteten Verfahren Vorteile bietet, ein Wahlrecht zwischen der Fortführung nach dem alten Recht und der Anwendung des neuen Rechts zu geben, sieht § 233 Abs. 1 Satz 2 vor, dass die noch nicht begonnenen Verfahrensschritte nach den Vorschriften des ab dem 1. Januar 1998 geltenden Rechts durchgeführt werden können. Dann kommt insoweit nicht mehr das bisherige, sondern das seit 1. Januar 1998 geltende Recht zur Anwendung.

8. Außer-Kraft-Treten anderer Erlasse

Mit diesem Erlass werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Runderlass Nr. 1/1994 des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 27. Dezember 1993 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (ABl. 1994 S. 26)
- Änderung und Ergänzung des Runderlasses Nr. 1/1994 vom 27. Dezember 1993 des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange vom 20. Mai 1996 (ABl. S. 669).

9. Geltungsdauer

Dieser Erlass verliert am 31. Dezember 2005 seine Gültigkeit, sofern er nicht erneut in Kraft gesetzt wird.

Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

| Öffentliche Belange | Behörden und Stellen |
|---|--|
| <p>Abfallentsorgung*</p> <ul style="list-style-type: none"> - überörtliche Abfallwirtschaftsplanung - Standorterkundung für Abfallbeseitigungsanlagen - Genehmigungen und Anordnungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - Überwachung von Deponien - Überwachung der Entsorgung in Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind - Überwachung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - Überwachung der Abfallentsorgung im Übrigen - Siedlungsabfallentsorgung - Abfallentsorgung im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit | <p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz Albert-Einstein-Str. 42-46 14473 Potsdam</p> <p>Landesumweltamt Brandenburg Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz Berliner Str. 21-25 14467 Potsdam</p> <p>Landesumweltamt Brandenburg Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz / Landkreise (untere Abfallwirtschaftsbehörden)</p> <p>Landesumweltamt Brandenburg Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz / Landkreise (untere Abfallwirtschaftsbehörden)</p> <p>Ämter für Immissionsschutz</p> <p>Ämter für Immissionsschutz</p> <p>Landkreise (untere Abfallwirtschaftsbehörden)</p> <p>öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| Agrarstruktur | Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung |

| | |
|---|--|
| <p>Altbergbau (ohne Rechtsnachfolger)</p> | <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow</p> <p>Regionalbüro Frankfurt (Oder) Schulstraße 15 15234 Frankfurt (Oder)</p> <p>Regionalbüro Cottbus Vom-Stein-Str. 30 03050 Cottbus</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Altlasten*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlasten - Altlasten im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit | <p>Landkreise (untere Bodenschutzbehörden)</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Arbeitsmarkt</p> | <p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Heinrich-Mann Allee 103, Haus 5 14473 Potsdam</p> <p>Landesarbeitsamt Berlin/Brandenburg Friedrichstr. 34 10969 Berlin</p> <p>Arbeitsämter</p> |
| <p>Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit</p> | <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Bergbau/Bergaufsicht</p> | <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Bodenschätze</p> | <p>siehe Rohstofflagerstätten</p> |
| <p>Boden- und Baugrundbeschaffenheit</p> | <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüros Frankfurt (Oder) und Cottbus</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Bodenschutz*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in anthropogener Hinsicht - Bodenschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - in geogener Hinsicht (z. B. natürlicher Schwermetallgehalt des Bodens) - in landwirtschaftlicher Hinsicht | <p>Landkreise (unter Bodenschutzbehörden)</p> <p>Ämter für Immissionsschutz</p> <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüros Frankfurt (Oder) und Cottbus</p> <p>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam</p> |
| <p>Brandschutz</p> | <p>Landkreise</p> |
| <p>Braunkohlen- und Sanierungsplanung bei Vorhaben im Gebiet der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg (BSanPlagV) vom 26. Februar 1996 (GVBl. II S. 231)</p> | <p>Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg Geschäftsstelle Straße der Jugend 33 03050 Cottbus</p> <p>Oberbergamt</p> |
| <p>Bundesgrenzschutz</p> | <p>Grenzschutzpräsidium Ost Schnellerstr. 139a 12439 Berlin</p> |
| <p>Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmale und Bodendenkmale)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmalpflege | <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 15838 Wünsdorf</p> <p>Landkreise</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes obliegen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, <u>soweit</u> Gebäude und Grundstücke betroffen sind, die im Eigentum der Stiftung stehen.</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 5 15838 Wünsdorf</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Fischerei</p> | <p>Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Ringstraße 10 10 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Landkreise</p> |
| <p>Flurbereinigung</p> | <p>Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung</p> |
| <p>Forstwirtschaft</p> | <p>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Ämter für Forstwirtschaft</p> <p>Oberfinanzdirektion Cottbus Am Nordrand 45 03044 Cottbus</p> |
| <p>Geologischer Untergrund</p> | <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüros Frankfurt (Oder) und Cottbus</p> |
| <p>Geotopschutz (geomorphologische Sonderbildungen)</p> | <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüros Frankfurt (Oder) und Cottbus</p> |
| <p>Gesundheitswesen</p> | <p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</p> <p>Landesamt für Soziales und Versorgung Weinbergstr. 10 03050 Cottbus</p> <p>Landkreise</p> |
| <p>Gewerbe, Handel und Industrie</p> | <p>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam</p> <p>Industrie- und Handelskammern (IHK)</p> <p>Handwerkskammern</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Gottesdienst und Seelsorge</p> | <p>als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften/-gemeinschaften:</p> <p>Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat Postfach 191560 14005 Berlin</p> <p>Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg</p> <p>Bischöfliches Ordinariat Görlitz Carl-von-Ossietzky-Str. 41 02826 Görlitz</p> <p>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Konsistorium Bachstraße 1-2 10555 Berlin</p> <p>Jüdische Gemeinde im Land Brandenburg Am Lehnitzsee 8 14476 Neu Fahrland</p> <p>Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Feuerbachstraße 2 14471 Potsdam</p> <p>Kirche Apostelamt Jesu Christi Madlower Hauptstraße 39 03050 Cottbus</p> <p>Johannische Kirche Waldfrieden 52 14959 Blankensee</p> <p>Neuapostolische Kirche Dunckerstraße 31 10439 Berlin</p> <p>Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche [SELK - Rechtsnachfolger der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenbezirk Berlin-Brandenburg Superintendentur Usedomer Straße 11 13355 Berlin - Lausitzer Kirchenbezirk Superintendentur Hauptstraße 52 02096 Weigersdorf <p>Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden (Rechtsnachfolger des Bundes der Baptisten) c/o Pastor Ulrich Materne Gubener Straße 10 10243 Berlin</p> |
| <p>Grenzübergangsstellen</p> | <p>Oberfinanzdirektion Cottbus</p> <p>Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Grundbesitz des Bundes</p> | <p>Oberfinanzdirektion Cottbus Bundesvermögensabteilung</p> <p>Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) Berliner Str. 112 a 13189 Berlin</p> <p>Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) Alexanderplatz 6 10178 Berlin</p> <p>Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) Niederlassung Berlin-Brandenburg Charlottenstraße 40 14467 Potsdam</p> |
| <p>Grundbesitz des Landes</p> <p>- ehemalige WGT¹-Liegenschaften</p> | <p>Ministerium der Finanzen Steinstr. 104-106 14480 Potsdam</p> <p>Grundstücks- und Vermögensämter</p> <p>Ministerium der Finanzen vertreten durch:</p> <p>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Hauptallee 116/6 15838 Wünsdorf</p> |
| <p>Gewässer</p> | <p>Landesumweltamt Brandenburg Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Berliner Str. 21-25 14467 Potsdam</p> <p>Landkreise (untere Wasserbehörden)</p> |
| <p>Gewässer im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit</p> | <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Hochschulwesen</p> | <p>Universitäten und Fachhochschulen</p> |

1

WGT - Westgruppe der Truppen

| | |
|---|--|
| Immissionsschutz - Immissionsschutz im Zusammenhang mit Bergbau | Ämter für Immissionsschutz Oberbergamt/Bergämter |
| Jagdwesen | Landkreise |
| Kataster- und Vermessungswesen | Landkreise |
| Kampfmittelbelastung | Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf |
| Katastrophenschutz | Landkreise |
| Klima | Deutscher Wetterdienst Michendorfer Chaussee 23 14473 Potsdam |
| Landwirtschaft | Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Landkreise |
| Naturschutz und Landschaftspflege | Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege Schlossstraße 1 14467 Potsdam Landesumweltamt Brandenburg Abteilung Naturschutz Berliner Str. 21-25 14467 Potsdam Außenstellen Cottbus und Frankfurt (Oder) Landesanstalt für Großschutzgebiete PF 100526 16225 Eberswalde Landkreise (untere Naturschutzbehörden) |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Polizeipräsidien Landkreise |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit | Bergämter |

| | |
|---|--|
| <p>Raumordnung</p> <p>- Regionalplanung</p> | <p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Abteilung GL - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg -</p> <p>Planungs- und Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften</p> |
| <p>Rohstofflagerstätten</p> <p>- Beteiligung nur bei Bergbauberechtigungen:</p> | <p>Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüros Frankfurt (Oder) und Cottbus</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>Schul-, Sport- und Jugendeinrichtungen</p> | <p>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Steinstraße 104-106 14480 Potsdam</p> |
| <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz, Strahlenschutz</p> | <p>Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</p> |
| <p>Strahlenschutz</p> <p>- Strahlenschutz, allgemein</p> <p>- Strahlenschutz im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit</p> <p>- Strahlenschutz (kerntechnische Genehmigungsverfahren, radiologische Umweltüberwachung)</p> | <p>siehe unter Sicherheit und Gesundheitsschutz, Strahlenschutz</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> <p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Abt. Immissionsschutz Albert-Einstein-Str. 42-46 14473 Potsdam</p> |
| <p>Strahlenschutzvorsorge</p> | <p>Landesumweltamt Abt. Strahlenschutz Außenstelle Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)</p> |
| <p>Tourismus</p> | <p>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</p> <p>Landkreise</p> |
| <p>Trinkwasserschutz</p> | <p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</p> <p>Landkreise (untere Wasserbehörden)</p> |

| | | |
|----------------------------|-------------------------|--|
| Verkehr² | a) Gesamtverkehr | Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau Lindenallee 51 15366 Dahwitz-Hoppegarten |
|----------------------------|-------------------------|--|

2

Siehe auch

- a) Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren vom 2. September 1997 (ABl. S. 838)
- b) Zuständigkeitsregelung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hinsichtlich der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren vom 1. Juni 1994 (ABl./AAnz. S. 510), zuletzt geändert am 30. September 1998 (ABl. S. 942)

| | | |
|--|--|--|
| | <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewidmete Bahnanlagen, für die das Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB gilt - beabsichtigte (Neubau-) Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> * der Deutschen Bahn AG Netz im Bereich der Schienenwege * der Deutschen Bahn AG Station & Service bei Zugangsstellen (Bahnhöfe, Haltepunkte) | <p>Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Berlin Hallesches Ufer 74-76 10963 Berlin</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Schwerin Werkstraße 226 19061 Schwerin</p> <p>Träger öffentlicher Belange ist die Deutsche Bahn AG Netz. Im Rahmen des Selbstorganisationsrechtes der Deutschen Bahn AG ist die Deutsche Bahn Immobilien GmbH (DB Imm) aber als Dienstleister innerhalb des Konzerns als verantwortliche Stelle für die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange bestimmt worden. Daher ist im Beteiligungsverfahren die DB Imm von den Gemeinden anzuschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Bahn Immobilien GmbH Niederlassung Potsdam Schöneberger Ufer 1-3 10785 Berlin - Deutsche Bahn Immobilien GmbH Niederlassung Cottbus Bahnhofstraße 42 03046 Cottbus - Deutsche Bahn Immobilien GmbH Niederlassung Greifswald Johann-Stelling-Straße 12 17489 Greifswald - Deutsche Bahn Immobilien GmbH Niederlassung Schwerin Zum Bahnhof 15 19053 Schwerin |
|--|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>c) Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE-Bahnen) - öffentliche - nichtöffentliche (Anschlussbahnen, -gleise)</p> <p>Anschlussbahnen in Unternehmen, die der Bergaufsicht unterliegen</p> | <p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin Hallesches Ufer 74-76 10963 Berlin</p> <p>Oberbergamt/Bergämter</p> |
| <p>d) Schienenpersonennahverkehr</p> | <p>Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau</p> |
| <p>e) Übriger öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>- bei Straßenbahnen und O-Bussen zusätzlich zu beteiligen</p> | <p>Landkreise, Verkehrsbetriebe, Verkehrsgesellschaften</p> <p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin</p> |
| <p>f) Bundeswasserstraßen</p> | <p>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Stresemannstr. 92 10963 Berlin</p> <p>Wasser- und Schifffahrtsämter Berlin, Brandenburg an der Havel, Eberswalde, Dresden und Magdeburg</p> |
| <p>g) Landeswasserstraßen</p> | <p>Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau</p> |
| <p>h) Häfen</p> | <p>Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau</p> <p>Betreiber des Hafens</p> |
| <p>i) Luftverkehr</p> <p>- Flughäfen des allgemeinen Verkehrs, für die der Bund einen Bedarf nach § 27 d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkennt</p> <p>- Flugplätze, mit Ausnahme der Flughäfen des allgemeinen Verkehrs, für die der Bund einen Bedarf nach § 27 d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkennt</p> | <p>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 4 Dortustraße 30-34 14467 Potsdam</p> <p>Betreiber des Flughafens</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau</p> <p>Betreiber des Flugplatzes</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | j) Straßenverkehr - Bundesautobahnen - Bundesstraßen - Landesstraßen - Kreisstraßen | Brandenburgisches Autobahnamt Stolpe Brandenburgische Straßenbauämter Landkreise |
| Verkehr/Nachrichtenverkehr | | Deutsche Post AG Bau- und Immobiliencenter Buchberger Straße 6 10365 Berlin |
| Versorgung | a) Elektrizitätsversorgung - bei Vorhaben größer/gleich 110 kV | Stromversorgungsunternehmen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie |
| | b) Gasversorgung - bei Vorhaben größer/gleich 16 bar | Gasversorgungsunternehmen, Ferngasunternehmen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie |
| | c) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung | Kommunale Zweckverbände |
| Verteidigung | a) militärische Verteidigung (Bundeswehr, NATO) | Wehrbereichsverwaltung VII Prötzeler Chaussee 15344 Strausberg |
| | b) zivile Verteidigung | Landkreise |
| Veterinärwesen (einschließlich Tier-schutz, Lebensmittelüberwachung) | | Landkreise |
| Vogelschlagverhütung | | Betreiber des Flughafens/des Flugplatzes |
| Wasser-wirt-schaft | a) Wasserver- und Ab-wasserentsorgung (Wasserversorgungs-pläne und Abwasser-entsorgungskonzepte) | Landesumweltamt Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Landkreise (untere Wasserbehörden) Kommunale Zweckverbände |
| | b) Gewässeraufsicht, Ge-wässerschutz | Landesumweltamt Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Landkreise (untere Wasserbehörden) |

| | | |
|------------------|--|--|
| | c) Gewässerunterhaltung, Ausbau - Bundeswasserstraßen - Landesgewässer - Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung | siehe Verkehr , Buchstabe f Landesumweltamt Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Landkreise (untere Wasserbehörden) Wasser- und Bodenverbände Landkreise (untere Wasserbehörden) |
| | d) Hochwasserschutz, Deichwesen | Landesumweltamt Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft Landkreise (untere Wasserbehörden) |
| Zollwesen | | Hauptzollamt Drachhausener Str. 72 03044 Cottbus |

- * Die Zuständigkeiten der Abfallbehörden bestimmen sich nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZV) vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887).

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt _____

- Flächennutzungsplan _____
- Bebauungsplan _____
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)

- sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: _____

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

| | | | |
|-----------|-------|----------------|-------|
| Absender: | _____ | Datum: | _____ |
| | _____ | Tel.: | _____ |
| | _____ | Fax: | _____ |
| | _____ | Bearbeiter/in: | _____ |
| | _____ | Az.: | _____ |

- Keine Äußerung
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:
...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

- Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

...

Datum, Unterschrift

**Richtlinie zur Gründungs- und
Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund,
Land Brandenburg und DtA**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Vom 21. September 1999

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gibt die Richtlinie zur „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“, eine Gemeinschaftsaktion von Bund, Land Brandenburg und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA), bekannt. Die Richtlinie tritt ab dem 1. November 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Krediten aus dem Fonds zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Brandenburg (Mittelstandskreditprogramm - MKP -) vom 17. Dezember 1991 in der Fassung vom 4. Februar 1993 mit Ergänzungen vom 24. November 1997 (Mittelstandskreditprogramm - MKP-II -, ABl. 1998 S. 4) außer Kraft.

**Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund,
Land Brandenburg und DtA
Richtlinie**

Im Rahmen der Kooperation der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg (MW) werden das DtA-Existenzgründungsprogramm und das Mittelstandskreditprogramm-II durch diese Richtlinie ersetzt. Die Programmdurchführung erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

1. Verwendungszweck

- a) Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung
- b) Festigung einer selbständigen Existenz
- c) Investitionen für neue oder neuartige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Innovationen)
- d) Errichtung und Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze
- e) Betriebsmittel und immaterielle Investitionen

Alle Maßnahmen können innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben soll bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (einschließlich der Heilberufe). Ausgenommen sind Sanierungsfälle.

Soweit die Fördermöglichkeiten aus dem ERP-Eigenkapitalhilfe- und dem ERP-Existenzgründungsprogramm ausgeschöpft sind, können kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz durch das Land Brandenburg eine besondere Förderung in Form einer Zinsverbilligung erhalten. Die Zinsverbilligung wird nicht gewährt, sofern für das gleiche Investitionsvorhaben Zuschüsse aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder „Messförderung“ oder „Markterschließung“ beantragt werden oder wurden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

zu 1 a) - d) Unter Einbeziehung öffentlicher Mittel i. d. R. bis zu 75 % der Investitionen. Bei materiellen Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen erhöht sich der Finanzierungsanteil von i. d. R. 75 % um max. 25.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Arbeitsplatz auf bis zu 100 %. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ohne gleichzeitige materielle Investitionen beträgt der Finanzierungsanteil 25.000 EUR (oder in DEM entsprechend) je zusätzlichem Arbeitsplatz.

zu 1 e) bis zu 100 %

Höchstbetrag:

i. d. R. 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend)

Bei Darlehen bis zu max. 500.000 EUR (oder in DEM entsprechend) können kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) Jahresumsatz eine Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg erhalten.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung:

- zu 1 a) - d):
- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für gesamte Laufzeit.
 - bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre, danach wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

- 15 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre, danach wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

- zu 1 e):
- 5 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die gesamte Laufzeit.
 - 6 Jahre; davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr Festzins für die gesamte Laufzeit.

Die Zinsverbilligung kann für max. 10 Jahre gewährt werden.

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind in den Übersichten „Aktuelle Konditionen der Kreditprogramme“ der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) aufgeführt, die laufend aktualisiert und veröffentlicht werden.

Auszahlung:

zu 1 a) - d): 96 %

zu 1 e): 100 %

Bereitstellungsprovision:

0,25 % pro angefangenen Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des ersten auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) bzw. bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) abgerufen werden.

Risiko:

Volles Hausbankrisiko. Auf Antrag der Hausbank kann eine 50%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 2 Mio. EUR (oder in DEM entsprechend) gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,75 % p. a. Bei der 15jährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit ist keine Haftungsfreistellung möglich.

5. Antragsverfahren

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht.

Ein Rechtsanspruch auf Kredite und Haftungsfreistellungen aus diesem Programm besteht nicht.

Ruhestand kommunaler Wahlbeamter auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit sowie bei Umbildung von Behörden und nach Abberufung

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 16/1999
Vom 6. September 1999

Zur Anwendung der §§ 90, 91 und 92 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) nach Änderung des § 146 LBG sowie dem Wartezeiterfordernis ab 1. Januar 1999 für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Abberufung eines kommunalen Wahlbeamten und bei der Umbildung von Behörden und Körperschaften werden nachstehende Hinweise gegeben:

1. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 234) wurde § 146 des Landesbeamtengesetzes (LBG) um zusätzliche Ruhestandsregelungen ergänzt.

Der maßgebliche Regelungsinhalt des Runderlasses II Nr. 2/1998 ist mit dieser Rechtsänderung gegenstandslos geworden.

Der Runderlass II Nr. 2/1998 vom 30. März 1998 (ABl. S. 447) wird aufgehoben.

2. Gemäß Artikel 6 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1672) wurde § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), mit Wirkung vom 1. Januar 1999 (Artikel 24 Abs. 1 des Versorgungsreformgesetzes) ersatzlos gestrichen.

Zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ergehen daher folgende Hinweise:

- a) Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nicht mehr unabhängig von der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG festgelegten fünfjährigen Wartezeit zulässig. Es handelt sich dabei um unmittelbar geltendes Bundesrecht, so dass landesgesetzliche Regelungen, die dies nicht berücksichtigen, insoweit nicht mehr angewendet werden dürfen. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist ab 1. Januar 1999 nur bei Erfüllung der Wartezeit zum Zeitpunkt der Beendigung der Wahrnehmung des Amtes zulässig.
- b) In die Wartezeit von fünf Jahren werden außer der Amtszeit im Beamtenverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG die Zeiten eingerechnet, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Danach wird als Wartezeit außer einer Beamtenzeit insbesondere die Zeit eingerechnet, die der Beamte vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis seit dem 3. Oktober 1990 in der Funktion, aus der heraus er in das Beamtenverhältnis berufen wurde, als Angestellter zurückgelegt hat.

Nicht für die Wartezeit zu berücksichtigen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat. Auch Zeiten nach einer Abberufung sind für die Wartezeit nicht berücksichtigungsfähig.

- c) Abberufene Wahlbeamte, die wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, erhalten dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine Versorgung nach § 66 Abs. 6 BeamtVG. Mit dem Ende der verbleibenden Amtszeit sind diese Beamten entlassen.
- d) Beamte (Wahlbeamte und Laufbahnbeamte), die nach Umbildung von Behörden oder Körperschaften nicht untergebracht werden können, dürfen bei nicht erfüllter Wartezeit nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Sie sind spätestens zu dem nach § 90 LBG und § 91 LBG in Verbindung mit § 130 BRRG bestimmten Zeitpunkt zu entlassen.

Es wird gebeten, die geänderte Rechtslage bei Abberufungen und bei Gebietsänderungen zu beachten.

Erste Änderung der Kommunalen Amtsbezeichnungsanordnung

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 17/1999
Vom 20. September 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 4. März 1992 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 21), ordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen an:

1. Die Anlage zur Kommunalen Amtsbezeichnungsanordnung vom 15. Juli 1996 (ABl. S. 774, 892) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Kommunalen Amtsbezeichnungsanordnung

| Lfd. Nr. (1) | BesGr (2) | Grundamtsbezeichnungen (3) | Zusätze nach Nr. 2 (4) | weitere Zusätze nach Nr. 3 (5) |
|------------------------|-------------------------------------|--|--|--|
| 1 | A 6 A 7 A 8 A 9 | Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor | Technischer ⁴⁾ | Gemeinde- Stadt- Kreis- Amts- ¹⁾ |
| 2 | A 9 A 10 A 11 A 12 A 13 | Inspektor Oberinspektor Amtmann/Amtfrau Amtsrat Oberamtsrat | Archiv- Bau- Bibliotheks- Brand- Forst- Landwirtschafts- Sozial- Technischer ⁴⁾ Vermessungs- | |
| 3 | A 13 A 14 A 15 A 16 | Rat Oberrat ⁶⁾ Direktor Leitender Direktor ⁵⁾ | Archiv- Bau- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Forst- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Psychologie- Rechts- ²⁾ Sozial- Technischer ⁴⁾ Vermessungs- Verwaltungs- ³⁾ Veterinär- | |

¹⁾ Die Angabe dieses weiteren Zusatzes ist nur bei Sekretär, Obersekretär und Hauptsekretär zulässig.

²⁾ Zusatz ist lediglich für Juristen, die überwiegend Justitiaraufgaben wahrnehmen, zulässig.

³⁾ Verwendung des weiteren Zusatzes nach Nummer 3 ist zwingend.

⁴⁾ Zusatz wird dem weiteren Zusatz nach Nummer 3 vorangestellt.

⁵⁾ Das Wort „Leitender“ wird vorangestellt.

⁶⁾ Der Wortteil „Ober“ wird dem Zusatz nach Nummer 2 vorangestellt.“

2. Die Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Benennung ehrenamtlicher Richter aus Kreisen
der öffentlichen Arbeitgeber an die Sozialgerichte
des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 9. September 1999

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) ordnet das Ministerium des Innern für den Bereich des Ministeriums des Innern, für die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die sonstigen der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts an:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamten und Angestellten des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen oder leitende Funktionen ausüben. Dazu gehören insbesondere Behörden- oder Dienststellenleiter und deren Vertreter, Abteilungs- oder Referatsleiter sowie Amtsleiter. Daneben können auch Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer betraut sind oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde oder Dienststelle geeignet sind.
2. Auf die persönlichen Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter nach den §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes und nach § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) wird hingewiesen.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. Oktober 1999

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Die Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Frau Dr. Regine Hildebrandt, hat am 5. Oktober 1999 dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt, daß sie auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 12. Oktober 1999 verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, daß Frau Angelika Thiel auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Dr. Regine Hildebrandt übergeht.

Frau Angelika Thiel hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 angenommen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1068

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 20. Oktober 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0